

Februar 2014
Tunesien

Rechtsanwalt Dr. Achim-Rüdiger Börner*

Die neue Verfassung der Republik Tunesien – Eine Einführung**

Tunesien hat sich nach der Arabellion und langem Ringen am 26. Januar 2014 eine neue Verfassung gegeben. Sie ist westlich hochmodern und reflektiert die Erfahrungen vor und aus dem Arabischen Frühling. Sie ist ein Vorbild in der arabischen Welt.¹

I. Die Verfassung von 1959

Zunächst hat in Tunesien die Verfassung vom 1. Juni 1959 gegolten. Die vom Freiheitshelden Ḥabīb Būrḡiba unterzeichnete Verfassung enthielt nach einer Präambel 9 Kapitel (Allgemeines, Legislative, Exekutive, Judikative, Hohes Gericht, Verfassungsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Gebietskörperschaften, Revision der Verfassung) und Übergangsbestimmungen, insgesamt 64 Artikel auf zehn Druckseiten.² Diese Verfassung lehnte sehr an die damalige französische Verfassung an³ und verbriefte dieselben Freiheiten:

- Unverletzlichkeit der Person und Freiheit des Gewissens (Art. 5),
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 6),
- Meinungs- und Pressefreiheit sowie freie Gewerkschaftsbildung (Art. 8),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 9),
- Aufenthaltsfreiheit (Art. 10),
- nicht entziehbare Staatsangehörigkeit (Art. 11),

* Zülpicher Strasse 83, D – 50937 Koeln, www.boernerlaw.de.

** Alle Internetlinks wurden zuletzt am 06.02.2014 aufgerufen.

1 Vgl. hierzu den Sammelband Rainer Grote / Tilman J. Röder (eds.), *Constitutionalism in Islamic Countries*, Oxford 2012, besprochen vom Verfasser, GAIR-Mitteilungen 2013, S. 21 ff.

2 In französischer Fassung abrufbar unter mjp.univ.perp.fr/constit/tn1959i.htm.

3 Zuletzt Thierry Leroy, *Constitutionalism in the Maghreb: Between French heritage and Islamic concepts*, in: Grote/Röder, a. a. O., S. 109 ff.; s. auch Imen Gallala-Arndt, *Constitutional Jurisdiction and its Limits in the Maghreb*, in: Grote/Röder, a.a.O., S. 239 ff., insbes. S. 243, 250, 257.

- Unschuldsvermutung (Art. 12), keine rückwirkende Strafbarkeit (Art. 13),
- Eigentumsgarantie (Art. 14).

Die Freiheiten standen jedoch nach Art. 7 unter einfachem Gesetzesvorbehalt, die Schranken für die gesetzliche Einschränkung waren schwach.

Diese Verfassung wurde mehrfach in kompatibler Kürze geändert,⁴ so dass formal ihr Charakter bestehen blieb.

Im Oktober/November 1987 übernahm Zine el-Abidine Ben Ali (Zain al-‘Ābidīn b. ‘Alī) als neuer Staatspräsident die Macht vom greisen Vorgänger; er führte eine Sozialversicherung ein und bemühte sich stetig um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes,⁵ dies offenbar auch, um Zuständen wie im benachbarten Algerien vorzubeugen. Dort musste aufgrund wirtschaftlich motivierter Unruhen 1988 der Ausnahmezustand verhängt werden.

Tunesien wandelte sich zunehmend schneller in Richtung einer Diktatur, dies wohl nicht zuletzt auch unter dem Eindruck des Bürgerkrieges in Algerien mit islamistischen Gruppen (Stichworte: FIS, GIA), der im Anschluss an den Ausnahmezustand von 1988 begann und ca. 200.000 Tote forderte.⁶ Im Februar 1988 wurde eine Einheitspartei gegründet, das Rassemblement constitutionnel démocratique; daneben existierten noch sechs Splitterparteien. Ben Ali wurde zuletzt 2009 mit fast 90 % der Stimmen für fünf Jahre wiedergewählt.⁷

Hinzu kam, dass Ben Ali 1992 eine zweite Ehe einging und sich die neue Ehefrau Leila Trabelsi (Lailā at-Tarābulṣī) als treibende Kraft für Nepotismus zugunsten ihres *Clans* erwies, was die Moral in Tunesien allgemein untergrub und zur weiten Verbreitung der Korruption beitrug. Vor der Flucht von Ben Ali im Januar 2011 hatte sie über 20 Mrd. USD aus Tunesien herausgeschafft, die später z.T. im Libanon und in den Golfstaaten beschlagnahmt und dem tunesischen Volk zurückgegeben wurden.⁸

II. Die Jasmin-Revolution

Am 17. Dezember 2010 verbrennt sich der Gemüsehändler Mohamed Bouazizi (Muḥammad al-Bū‘azīzī) in dem Städtchen Sidi Bouzid ca. 250 km südlich von Tunis. Er ist aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und dem Zerfall der öffentlichen Ordnung (einschließlich Plünderungen) wirtschaftlich ruiniert. Die desolate Lage wird – mit Fug und Recht – der Kleptokratie angelastet und stürzt die Unter- und Mittelschicht in Aussichtslosigkeit. Dies mündet in einen Volksaufstand, der als tunesische Revolution bzw. Jasmin-Revolution bekannt ist⁹ und

4 Siehe Fußnote 2, S. 1 mit einer Liste von zwölf Änderungen bis 2008.

5 Siehe www.wikipedia.org/Zine_el-Abidine_Ben_Ali.

6 Siehe www.wikipedia-org/Algerischer_Bürgerkrieg.

7 Siehe www.wikipedia.org/Zine_el-Abidine_Ben_Ali, s. auch www.wikipedia.org/wiki/Revolution_in_Tunesien, dort: Hintergrund der Revolution.

8 Siehe hierzu die Verweise in Fußnote 7.

9 Siehe www.wikipedia.org/wiki/Revolution_in_Tunesien.

den Auslöser für die Arabellion im gesamten arabisch-sprachigen Raum darstellt.¹⁰ Der Aufstand bezweckt die Beseitigung der Vetternwirtschaft und Korruption sowie der Unterdrückung und die Wiederherstellung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie als Selbstzweck und auch als Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und ein menschenwürdiges Dasein.

In Anbetracht des landesweiten Aufstands verlässt Ben Ali Tunesien am 14. Januar 2011. Übergangspräsident wird Fouad Mebazaa (Fu'ād al-Mabaza'). Der amtierende Ministerpräsident Mohammed Ghannouchi (Muḥammad al-Ġanūšī) bildet am 17. Januar 2011 eine Übergangsregierung als „Regierung der nationalen Einheit“. Sein Kabinett ist nach wie vor mit Funktionsträgern der alten Regierung durchsetzt. Die Demonstranten befürchten, dass – ungeachtet der zwischenzeitlichen Abschaffung von Folter und Todesstrafe – mit den alten Verhältnissen nicht vollständig gebrochen wird, und fordern statt der vorgeschlagenen Kommission eine gewählte Verfassungsgebende Versammlung. Dies führt am 27. Februar 2011 zum Rücktritt von Ghannouchi und zur Berufung von Beji Caid Essebsi (al-Bāġī Qā'id as-Sabsī) als neuem Ministerpräsidenten.

III. Chaos

In Vorbereitung auf die Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung wird das *Rassemblement constitutionnel démocratique* am 09. März 2011 aufgelöst. Es werden 144 Parteien, darunter die am 06. Juni 1988 gegründete, bisher verbotene islamische Ennahda (an-Nahḍa), zugelassen und 162 Zulassungsanträge abgelehnt.¹¹

Die Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung im Oktober 2011 führt zu einer außerordentlichen Präsenz der islamischen Partei Ennahda (über 41 % nach nur 25 % in einer Umfrage wenige Wochen zuvor). Am 21. November 2011 wird Moncef Marzouki (al-Munšif al-Marzūqī) neuer Übergangspräsident und Hamadi Jebali (Ḥammādī al-Ġibālī) neuer Ministerpräsident.¹²

Für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung wird die Verfassung von 1959 wesentlich ergänzt.¹³ Die Übergangsverfassung vom 11. Dezember 2011 hat mit Präambel und nun 78 Artikeln in etwa den doppelten Umfang der Verfassung von 1959. Die Ergänzungen betreffen vor allem die Grundrechte, die Legislative und die Räte:

10 Zur Chronologie des Arabischen Frühlings bis einschließlich. 2011 vgl. www.bpb.d/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52433/chronologie.

11 Einzelheiten zu den Parteien unter fr.wikipedia.org/wiki/Partis_politiques_tunisiens. Siehe auch Hélène Sallon, Tunisie: qui sont les principaux partis politiques, Le Monde 13.02.2013, abrufbar unter: www.lemonde.fr/tunisie/article/2013/02/13/tunisie-qui-sont-les-principaux-partis-politiques_1831005.1466522.html.

12 Einzelheiten für den Zeitraum 2010/2011 unter www.wikipedia.org/wiki/Revolution_in_Tunesien.

13 Fassung von 2012 unter www.jurisitetunesie.com/tunisie/codes/constitution/const1010p.htm.

- In Art. 5 wird eine Garantie der Menschenrechte und ein Toleranzgebot verankert. In Art. 9 wird der Schutz der Wohnung verstärkt und das Kommunikationsgeheimnis verankert. Artt. 12 und 13 verstärken den Schutz der Freiheiten im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wesentlich.
- Das gesamte Gesetzgebungsverfahren wird modern demokratisiert: klares freies Wahlrecht, Immunität und Verbot anderweitiger Betätigung für Abgeordnete, klare Verfahrensregeln mit Zusammenarbeit der Verfassungsorgane.
- Der Staatsrat, ursprünglich (1959) bestehend aus Verwaltungsgericht und Rechnungshof, war zu einer Art Gesetzesverhinderungskammer auf Anruf des Präsidenten geworden¹⁴ und wird nun wie die erste Kammer an klare Regeln, vor allem allein an die Verfassung, gebunden. Der Wirtschafts- und Sozialrat wird gestrichen.

Tunesien orientiert sich an der Verfassung von 1959, insbesondere ihrem Art. 1:

Tunesien ist ein freier Staat, unabhängig und souverän; seine Religion ist der Islam, seine Sprache das Arabische und sein Regime die Republik.

Nun kommt es zum absehbaren Konflikt zwischen den beiden Halbsätzen, zwischen Freiheit und Islam, zwischen ultrakonservativen Islamisten, die sich auch in der Ennahda finden und vor allem von der Unterschicht und auf dem Lande unterstützt werden, und dem traditionellen Bürgertum, das den französischen Idealen einer freien Gesellschaft anhängt und die Errungenschaften einer modernen, offenen, mediterranen Gesellschaft nicht preisgeben will.¹⁵ Ennahda gibt schließlich für die Übergangsverfassung die Forderung auf, die Gesetzgebung habe sich an der *šarī'a* auszurichten.¹⁶ Dennoch beginnt eine über zweijährige, wenig versöhnliche Auseinandersetzung¹⁷ über die Ausrichtung an vorgeblich islamischen Prinzipien wie z. B. die Bindung an die *šarī'a* und die Stellung der Frau. Der Europäische Rat unterstützt die säkularen Kräfte mit seiner Resolution vom 28. Juni 2012.¹⁸ Die Auseinandersetzung nimmt an Schärfe zu,¹⁹ beeinträchtigt

14 Gallala-Arndt, a. a. O., S. 250, 253.

15 Übersicht bei Darnard Dreano, Bref aperçu de la situation politique et sociale en Tunisie, Cahiers du socialisme, 30.10.2012, abrufbar unter: www.cahiersdusocialisme.org/2012/10/30/bref-apercu-de-la-situation-politique-et-civile-en-tunisie.

16 Nicolas Champeaux, Tunisie: un an après les élections, le bilan est sombre et tout reste à faire, 23.10.2012, abrufbar unter: www.rfi.fr/print/879607?print=now.

17 Isabelle Mandraud, En Tunisie, la transition politique est en panne, Le Monde 24.10.2012, abrufbar unter: www.lemonde.fr/tunisie/article/2012/10/24/en-tunisie-la-transition-politique-est-en-panne_1780029_1466522.html.

18 Conseil de l'Europe, La transition politique en Tunisie, Résolution 1893(2012), abrufbar unter: assembly.coe.int/ASP/Xref/X2H-DW-XSL.asp?fileid=18956&lang=FR.

19 Überblicke in: Tunisie: Chronologie des événements depuis les élections du 23 octobre (2011), 23.12.2013, abrufbar unter: directinfo.webmanagercenter.com/2013/12/23/tunisie-chronologie-des-evenements-depuis-les-electons-du-23-octobre; Rétrospectives – Tunisie : Les événements qui ont marqué l'année 2013, 29.12.2013, abrufbar unter: directinfo.webmanagercenter.com/2013/12/29/-les-principaux-evenements-en-tunisie-en-2013.

eine wirtschaftliche Erholung²⁰ und wird überschattet von den tödlichen Attentaten auf den Rechtsanwalt Chokri Belaïd (Šukrī Bal‘aid) am 06. Februar 2013²¹ und den Sozialisten Mohamed Brahmi (Muḥammad Brāhmī) am 25. Juli 2013²² sowie der Ermordung von sechs Sicherheitsbeamten am 02. Oktober 2013.²³ „Die Uhr ist angehalten, und die Tunesier drängen auf Rückkehr zur Stabilität.“²⁴

IV. Ein neuer Anfang

Die Verfassungsgebende Versammlung steht somit unter wachsendem Druck, die Verfassung zu verabschieden, noch bevor sich die Revolution am 14. Januar 2014 zum dritten Mal jährt. Anträge, die Gesetzgebung an *šarī‘a* bzw. Koran und *sunna* auszurichten, scheitern, Ennahda muss – auch auf westlichen Druck – Zugeständnisse machen.²⁵ Am 04. Januar 2014 werden die Teile I und II mit den Grundlagenbestimmungen, dem Grundrechtekatalog und den Rechten und Pflichten der Bürger verabschiedet.²⁶ Am 26. Januar 2014 nimmt die Verfassungsgebende Versammlung mit einer Mehrheit von 200 Stimmen gegen 12 Stimmen und 4 Enthaltungen die neue Verfassung an.²⁷ Sie wird am 27. Januar 2014 ausgefertigt und veröffentlicht.²⁸

Die neue Verfassung²⁹ hat eine Präambel und 149 Artikel auf 35 Seiten und ist damit noch einmal wesentlich umfangreicher geworden. Sie wird vom UN-Generalsekretär Ban Ki Moon (Ban Ki-moon) als „Meilenstein“ gelobt und führt zu einem Kurssprung an der Börse von Tunis.³⁰ Die westliche Presse hebt hervor, dass die Verfassung bereits in der Präambel die Ziele der Revolution, die Freiheit und die Menschenwürde, in Bezug nimmt, die Stellung des Islam reduziert

20 Le Figaro, Tunisie : Le chaos politique freine la reprise économique, interview avec Mohamed Ali Marouani, Le Figaro 14.02.2013, abrufbar unter: www.lefigaro.fr/conjoncture/2013/02/13/20002-20130213ARTFIG00403-tunisie-le-chaos-politique-freine-la-reprise-economique.php.

21 Siehe wikipedia.org/wiki/Chokri_Belaid.

22 Siehe wikipedia.org/wiki/Mohamed_Brahmi.

23 Isabelle Mandraud, Tunisie: la crise politique tourne au chaos, Le Monde 24.10.2013, abrufbar unter: www.lemonde.fr/international/article/2013/10/24/tunisie-la-crise-politique-tourne-au-chaos_3501949_3210.html.

24 Rahim Bellem, Tunisie: grèves et crise politique, heurts entre policiers et manifestants, Le Parisien 27.11.2013, abrufbar unter: www.leparisien.fr/international/tunisie-les-greves-accentuent-la-crise-politique-27-11-2013-3354497.php; La crise politique domine l'actualité en Tunisie, Le Mag (Maroc) 31.12.2013, abrufbar unter: www.lemag.ma/2013-la-crise-politique-domine-l-actualite-en-Tunisie_a79124.html.

25 Carlotta Gall, Three Years After Uprising, Tunisia Approves Constitution, New York Times 26.01.2014, abrufbar unter: www.nytimes.com/2014/01/27/world/africa/three-years-after-uprising-Tunisia-approves-constitution.

26 Le Monde, Constitution : la Tunisie adopte la liberté de conscience et rejette la charia, Le Monde 04.01.2014, abrufbar unter: www.lemonde.fr/tunisie/article/2014/01/04/constitution-la-tunisie-adopte-la-liberte-et-20-rejette-la-charia_4343130_1466522.html.

27 Le Monde, En Tunisie, la nouvelle Constitution adoptée, Le Monde 27.01.2014, abrufbar unter: www.lemonde.fr/tunisie/article%20/2014/01/26/le-premier-ministre-tunisien-a-comp.

28 Siehe de.wikipedia.org/wiki/Verfassung_der_Republik_Tunesien mit weiteren Quellen.

29 Siehe www.marsad.tn/constitution und www.marsad.tn/fr/constitution.

30 Tarek Amara, Arab Spring beacon Tunisia signs new constitution, 27.01.2014, abrufbar unter: www.reuters.com/assets/print?aid_USBREA0Q0OU20140127.

(Art. 2) und als erste Verfassung (zumindest) der arabischen Welt die paritätische Besetzung aller gewählten Räte mit Männern und Frauen vorsieht (Art. 46).³¹

Neuer Premierminister wird der Ingenieur Mehdi Jomaa (Mahdī Ġum‘a), der eine technokratische Regierung zusammenstellt.³² Vor ihr liegt ein langer Weg, um die politischen und sozialen Spannungen abzubauen.³³ Dies wird auch ein Weg der Bewährung für die neue Verfassung sein.

V. Die neue Verfassung im Überblick

Die Verfassung hat folgenden Aufbau:

- Präambel
- I. Allgemeines, Artt. 1–20
- II. Die Rechte und Pflichten, Artt. 21–49
- III. Die Legislative, Artt. 50–70
- IV. Die Exekutive, Artt. 71–101
 - Teil I Der Präsident, Artt. 72–88
 - Teil II Die Regierung, Artt. 89–101
- V. Die Judikative, Artt. 102–124
 - Teil I Die ordentliche, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Artt. 106–117
 - Teil II Das Verfassungsgericht, Artt. 118–124
- VI. Verfassungsämter, Artt. 125–130
- VII. Örtliche Behörden, Artt. 131–142
- VIII. Ergänzung der Verfassung, Artt. 143–144
- IX. Schlussbestimmungen, Artt. 145–147
- X. Übergangsbestimmungen, Artt. 148–149

Die Präambel nimmt Bezug auf die Jasmin-Revolution, gedenkt der Märtyrer und ihres Zieles, mit der Ungerechtigkeit, der Korruption und der Tyrannei endgültig zu brechen. Sie nennt – mit vollem Recht – die „Segnungen des Islam und seine Bestimmung, wie sie durch Öffnung und Mäßigung bestimmt sind“ in einem Atemzug mit den Menschenrechten und setzt das Ziel eines republikanischen, demokratischen und teilhabenden (!) Regimes eines zivilen Staates.

Art. 145 bestimmt, dass die Präambel ein integraler Bestandteil der Verfassung ist, und Art. 146, dass die Bestimmungen der Verfassung ein harmonisches Ganzes bilden und auch so auszulegen sind. Damit wird interessengemäßen Sonderauslegungen, die zur Verfremdung der Verfassung von 1959 führten, vorgebeugt und

31 Hélène Sallon, Libertés, droits de femme : les avances de la Constitution tunisienne, Le Monde 27.01.2014, abrufbar unter : www.lemonde.fr/tunisie/article/2014/01/27/des-avances-majeures-dans-la-constitution-tunisienne_4354973_1466522.htm.

32 Les dirigeants tunisiens ont signé la nouvelle Constitution, Libération Monde 27.01.2014, abrufbar unter: www.liberation.fr/monde/2014/01/27/la-nouvelle-constitution-tunisienne-adoptee_975731; En Tunisie, la nouvelle Constitution adoptée, Le Monde 26.01.2014, abrufbar unter: www.lemonde.fr/tunisie/article/2014/01/26/le-premier-ministre-tunisien-a-compose-son-gouvernement_4354757_1466522.html.

33 Siehe Fußnoten 31 und 32.

für eine pluralistische Gesellschaft abgesichert, dass der Staat in Freiheit und Rechtsstaatlichkeit gründet.

Die Präambel bestätigt Tunesien als Teil des Maghreb und des arabischen Vaterlands (s. auch Art. 5) und bleibt damit in der Tradition der Verfassung von 1959.

Neu ist, dass die Präambel Tunesien zur umweltbezogenen Nachhaltigkeit verpflichtet und es auf das Ziel ausrichtet, „als Pionier einen zusätzlichen Beitrag zur Zivilisation auf der Grundlage unabhängiger nationaler Entscheidungen, des Weltfriedens und der menschlichen Solidarität zu leisten“. Das bedeutet nicht nur eine Ausrichtung seiner Politik auf Frieden, sondern zeigt auch das Bewusstsein, Vorreiter und Vorbild für eine gute Zukunft der Welt zu werden. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Ausrichtung von Staat und Gesellschaft auf die Zukunft nicht nur eine Relativierung der Vergangenheit und eine Abkehr von einem rückwärts gerichteten Islam beinhaltet, sondern zugleich auch eine weltoffene Fortschrittlichkeit bezeugt und den Willen, als Vorbild zu überzeugen und nicht als Weltverbesserer zu bekehren. Tunesien kann mit diesen Grundsätzen eine Tradition als zivilisatorischer Schrittmacher des Maghreb fortsetzen.

Kapitel I übernimmt die symbolischen Grundlagen (Fahne, Hymne) aus der Verfassung von 1959 und bringt insoweit Kontinuität. Art. 1 bestimmt unverändert, dass Tunesien ein freier, unabhängiger und souveräner Staat und der Islam seine Religion, das Arabische seine Sprache und die Republik sein Regime ist.

Art. 2 ist neu: „Tunesien ist ein ziviler Staat, gegründet in Staatsbürgerschaft, dem Willen des Volkes und dem Vorrang des Rechtes.“ Hier liegt die deutliche Abkehr vom früheren Regime. Das zeigt auch Art. 5, der in alter Fassung „Freiheit, Ordnung und Gerechtigkeit“ und heute „Freiheit, Würde, Gerechtigkeit und Ordnung“ vorsieht.

Wichtig ist die zentrale Regelung in Art. 6: „Der Staat ist der Hüter der Religion. Er garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Ausübung der Kulte; er garantiert die Neutralität der Moscheen und der Kultstätten gegenüber jeder parteilichen Verwerkzeugung. Der Staat übernimmt es, die Werte der Mäßigung und Toleranz zu verbreiten, die Heiligtümer zu schützen und ihre Beeinträchtigung ebenso wie Kampagnen des Vorwurfs der Apostasie und der Anstachelung zum Hass und zur Gewalt zu unterbinden.“ Art. 16 ergänzt: „Der Staat garantiert die Neutralität der Institutionen der Erziehung gegenüber jeder parteilichen Vereinnahmung.“ Art. 39 ergänzt, dass der Staat dafür sorgt, die jungen Generationen in arabisch-muslimischer Identität und nationaler Zugehörigkeit zu verwurzeln und den Gebrauch der arabischen Sprache wie auch die Öffnung für die fremden Sprachen und Kulturen zu verankern, zu fördern und allgemein zu verbreiten und die Kultur der Menschenrechte zu verbreiten. Mit Recht: Die Zukunft fordert Weltoffenheit, nicht Talibanisierung.

Weitere Bestimmungen brechen mit der Diktatur, indem sie Transparenz vorschreiben und zur guten Regierungsführung verpflichten. Integrität bzw. Rechtschaffenheit der Prozesse und Personen ist eine durchgehende Forderung der Verfassung.

Kapitel II enthält die Menschen- und Grundrechte in Anlehnung an die Europäische Charta, einschließlich der klassischen Abwehrrechte: Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 21) Schutz des Lebens (Art. 22), der Würde und körperlichen Unversehrtheit (Art. 23), der Privatsphäre (Art. 24), Justizgrundrechte (Artt. 27–30, Art. 108), Meinungs- und Informationsfreiheit (Artt. 31, 32), Wahlfreiheit (Art. 34), Vereinigungsfreiheit (Art. 35), Demonstrationsfreiheit (Art. 37, auch Art. 36), Freiheit der Wissenschaft (Art. 33), der Kultur und der Kunst (Art. 42). Sie werden ergänzt um moderne Teilhaberechte und staatliche Verpflichtungen, z. B. zur Förderung der o. g. Rechte, bezüglich Gesundheit (Art. 38), Ausbildung (Art. 39), Arbeit (Art. 40) und Sport (Art. 43). Erst dahinter rangiert das Recht auf Eigentum (Art. 41), die unternehmerische Freiheit wird leider nicht genannt!

Neu sind die Rechte auf Wasser (Art. 44) und Umweltschutz (Art. 45).

Eine entscheidende Regelung enthält der bereits erwähnte Art. 46:

„Der Staat soll die erworbenen Rechte der Frauen schützen, unterstützen und verbessern. Er garantiert die Chancengleichheit von Frau und Mann, damit sie ihre verschiedenen Verantwortungen übernehmen, in allen Bereichen. Er soll die Gleichheit von Frau und Mann in den gewählten Gremien verwirklichen. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen zu beseitigen.“

In diesem Geiste entstand auch Art. 48 betreffend die Rechte der Behinderten.

Art. 49 enthält für die Grundrechte eine Wesensgehaltsgarantie, die vor gesetzlichen Übergriffen schützt, und eine Sperre für eine diesbezügliche Veränderung der Verfassung, die Vorrang hat vor den allgemeinen Regeln über ihre Veränderung in Teil VIII, Artt. 143 und 144. Diesen zufolge können der Präsident oder ein Drittel der Abgeordneten eine Veränderung vorschlagen, und diese kann nach Prüfung durch das Verfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten oder durch Referendum angenommen werden.

Bezüglich der Legislative hat sich die Verfassungsgebende Versammlung zu einem parlamentarischen Einkammersystem entschieden und damit – entgegen der Verfassung von 1959 – dem erstarkten Staatsrat eine Absage erteilt. Art. 60 schützt vor widerspruchsfreiem „Durchregieren“ und verlangt eine außerordentliche parlamentarische Reife aller Abgeordneten:

„Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil des Parlaments, sie hat alle Rechte nach innen und außen, die sie für ihre parlamentarische Arbeit benötigt und ihr eine angemessene Beteiligung in allen Strukturen und Aktivitäten des Parlaments ermöglichen. Dazu gehört das Recht auf den Vorsitz des Haushaltsausschusses und den Berichterstatter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Sie hat auch das Recht, jährlich einen Untersuchungsausschuss zu bilden und ihm vorzusitzen. Sie hat, unter anderem, die Pflicht, aktiv und konstruktiv an der parlamentarischen Arbeit teilzunehmen.“

Die Legislative agiert mit einfachen Gesetzen und sog. Organgesetzen betreffend die Staatsorganisation. Das Gesetzgebungsverfahren ist kompliziert, da der Präsident und gegebenenfalls das Verfassungsgericht eingeschaltet sind.

Die Exekutive besteht aus dem Präsidenten und der Regierung als Doppelspitze (Art. 71).

Der Präsident wird auf fünf Jahre direkt gewählt, maximal für zwei Amtsperioden (Art. 75); er muss ein in Tunesien geborener Muslim sein (Art. 74). Das Parlament kann ihn mit Zweidrittelmehrheit unter Zustimmung des Verfassungsgerichts abberufen (Art. 88). Er nimmt die Repräsentations- und Notarfunktion wahr (Artt. 72, 77), hat das Recht zur Gesetzesinitiative (Art. 62) und kann das Parlament auflösen (Art. 77) und per Dekret regieren (Art. 70). Er ist Vorsitzender des nationalen Sicherheitsrats und Oberkommandierender der Streitkräfte, deren Einsatz das Parlament nachträglich zu erörtern hat (Art. 77); er sitzt den Ministerräten für Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten und nationale Sicherheit vor (Art. 93). Er kann Notstandsmaßnahmen (Art. 80) ergreifen.

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den von ihm vorgeschlagenen Ministern und Staatssekretären (Art. 89) und ist dem Parlament verantwortlich (Art. 95), das ihr oder einzelnen Ministern das Vertrauen entziehen kann (Art. 97); auch der Präsident kann ein Vertrauensvotum für die Regierung beantragen, tritt aber im Falle zweimonatigen Scheiterns seines Antrages zurück (Art. 99).

Der Ministerpräsident übt die allgemeine Regierungsgewalt aus (Art. 94). Er hat eine überragende Stellung.

Die Judikative besteht aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich Staatsanwaltschaft), der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie dem Verfassungsgericht. Sie ist unabhängig und allein der Gerechtigkeit, dem Vorrang der Verfassung, der Herrschaft des Rechtes und dem Schutz der Rechte und Freiheiten verpflichtet (Art. 102). Sie wird über einen sog. hohen Richterrat verwaltet (Art. 112), der seine Mittel unmittelbar vom Parlament bezieht (Art. 113). Ansonsten bleibt es beim bisherigen System. Die sog. Finanzgerichtsbarkeit nimmt weiterhin ein Rechnungshof wahr (Art. 117). Wichtig ist das Verfassungsgericht, das aus zwölf Richtern, davon mindestens acht Juristen besteht; die Richter werden von den Verfassungsorganen in Listen vorgeschlagen und vom Parlament jeweils für eine einzige Amtszeit von neun Jahre gewählt, wobei jeweils ein Drittel der Richter aller drei Jahre rotiert (Art. 118). Alle obersten Gerichte legen dem Parlament Jahresberichte vor.

Die Verfassungsämtler (Artt. 125 ff.) sind von der Regierung unabhängige Behörden. Sie umfassen das Wahlamt (Art. 126), das Amt für Medien (Art. 127), das Amt für Menschenrechte (Art. 128), das Amt für nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Rechte künftiger Generationen (Art. 129) und das Amt für gute Amtsführung und Korruptionsbekämpfung (Art. 130). Die Ämter haben vorwiegend konsultative Aufgaben.

Die Verwaltung wird im Wesentlichen entsprechend deutschem Vorbild mit Gebietskörperschaften dezentralisiert, und zwar stärker als es in der ursprünglichen Verfassung von 1959 angelegt war (Artt. 131 ff.), vermutlich ein Einfluss der Beratung der Verfassungsgebenden Versammlung durch die deutschen politischen Stiftungen.

Für alle Amtsträger gelten im Wesentlichen einheitliche Grundsätze, nämlich die Voraussetzung der Rechtschaffenheit, die Begrenzung auf eine oft nur einmalige

Amtsperiode, das Verbot anderweitiger Beschäftigung, die Transparenz des Einkommens, eine weitgehende Immunität während der Amtszeit, ausgenommen beim Ertappen auf frischer Tat.

Insgesamt handelt es sich also um eine gut durchdachte, sehr moderne Verfassung mit Teilhaberechten und den erforderlichen *checks and balances*.

Das lässt über einige überwiegend redaktionelle Versehen hinwegsehen, die offenbar dem kräftezehrenden Streit um Grundsätzliches sowie dem zunehmenden öffentlichen Druck zur Verabschiedung geschuldet sind: Art. 148 (8) bezieht sich offenbar auf Art. 122; Art. 135 III hat in der französischen Fassung eine Doublette in Art. 136 III; Art. 121 und Art. 122 sind unnütz getrennt; mitunter finden sich die Zuständigkeiten der Verfassungsorgane in anderen Kapiteln und sind dann nicht genau aufeinander abgestimmt, vgl. z. B. Art. 77 und Art. 93 II; die Interaktion der an der Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten beteiligten Organe (Parlament, Präsident, Verfassungsgericht) ist komplex und wenig luzide (vgl. Artt. 66, 81 und 82, 120 ff.).

VI. Ausblick

Drei Jahre nach der Jasmin-Revolution, mit der eine kleptokratische Diktatur durch Volksaufstand beseitigt wurde, hat Tunesien im Januar 2014 eine Verfassung verabschiedet, die als Modell für den maghrebischen und arabischen Raum taugt. Natürlich legt sie Wert auf die Grundrechte, die die Diktatur verletzt hat und baut *checks and balances* ein, um ein erneutes Malheur zu vermeiden. Aber sie berücksichtigt auch die Erfahrungen des der Revolution folgenden politischen Chaos, das die Gefahr auslöste, dass die Menschen ihr Heil vornehmlich in der Religion suchten und dazu in einen rückwärts gerichteten Islamismus abglitten. Die Verfassung begegnet dieser Gefahr mit der traditionell tunesischen Hinwendung zu Weltoffenheit und Toleranz sowie sorgsam austarierten *checks and balances* der Verfassungsorgane. Infolge der Wirtschaftskrise vor und nach der Revolution legt die Verfassung Wert auf die Sicherung der Würde der Menschen durch Arbeit und Bildung und schafft mit dem Primat der Rechtsstaatlichkeit die Grundlage für Prosperität. Aber diese Verfassung ist nicht nur reaktiv, sondern auch richtungsweisend pro-aktiv: Sie modelliert eine weltoffene, zukunftsorientierte, verantwortungsvolle und friedliche Zivilgesellschaft. Dieser Verfassung und ihren Menschen ist aller Erfolg zu wünschen, mit dem sie die Welt überzeugen können.

Verfassung der Republik Tunesien vom 26. Januar 2014

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

Präambel

Wir, Vertreter des tunesischen Volkes, Mitglieder des Konstituierenden Parlaments:
stolz auf den Kampf unseres Volkes mit dem Ziel der Unabhängigkeit und der Errichtung des Staates und später der Befreiung von der Diktatur und in Antwort auf seinen freien Willen und in Konkretisierung der Ziele der Revolution vom 17. Dezember 2010 bis 14. Januar 2011, der Freiheit und der Würde,
getreu dem Blut unserer geschätzten Märtyrer und den Opfern der Tunesier und Tunesierinnen aller Altersgruppen [und]
zum endgültigen Bruch mit der Ungerechtigkeit, der Korruption und der Tyrannei;
im Ausdruck der Bindung unseres Volkes an die Segnungen des Islam und seine Bestimmung, wie sie durch Öffnung und Mäßigung bestimmt sind, der noblen menschlichen Werte und der hohen Prinzipien der allgemeinen Menschenrechte,
inspiriert durch unser kulturelles Erbe, angesammelt in unserer langen Geschichte, unsere aufgeklärte Reformbewegung, wie sie in den Elementen unserer arabisch-islamischen Identität und auf den universellen Grundlagen unserer menschlichen Zivilisation gründet, und Bindung an unsere nationalen Errungenschaften, die unser Volk erworben hat;
in Arbeit für ein republikanisches, demokratisches und teilhabendes Regime im Rahmen eines zivilen Staates,
der durch das Recht regiert wird und dessen Souveränität dem Volke gehört, das sie auf der Grundlage des friedlichen Wechsels, herbeigeführt durch freie Wahlen ausübt,
in dem das Recht, sich zu organisieren, gegründet auf das Prinzip des Pluralismus, die Neutralität der Verwaltung, die gute Regierungsführung und freie Wahlen die Grundlage des politischen Wettbewerbs bilden,
in dem der Staat die Herrschaft des Rechtes, die Achtung der Freiheiten und der Menschenrechte, die Unabhängigkeit der Justiz, die Gleichheit und die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger und Bürgerinnen und aller sozialen Gruppen und der Regionen garantiert;
auf der Grundlage des Wertes des Menschen als würdiges Wesen,
mit dem Ziel der Verfestigung unserer kulturellen und zivilisatorischen Zugehörigkeit zur arabischen und muslimischen Nation [und] der nationalen Einheit, begründet in der Staatsbürgerschaft, der Brüderlichkeit, der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit,
mit Blick auf die Unterstützung der maghrebischen Union als Zwischenstufe zur arabischen Union und zur Gemeinschaft (Komplementarität) der muslimischen

Völker und der afrikanischen Völker und zur Zusammenarbeit mit den Völkern der Welt,

zum Triumph aller Unterdrückten, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der gerechten Befreiungsbewegungen und zuvorderst der palästinensischen Befreiungsbewegung und zum Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung und des Rassismus;

im Bewusstsein der Notwendigkeit der Teilnahme am Klimaschutz und an der Erhaltung einer gesunden Umwelt, so dass die Nachhaltigkeit unserer natürlichen Ressourcen und eine Kontinuität eines guten Lebens für die künftigen Generationen garantiert ist,

mit dem Ziel, den Willen des Volkes zu verwirklichen, seine Geschichte zu bestimmen, überzeugt, dass Wissenschaft, Arbeit und Erschaffung (Ergebnis) noble(r) menschliche(r) Werte sind, und ein Volk zu sein, das als Pionier einen zusätzlichen Beitrag zur Zivilisation auf der Grundlage unabhängiger nationaler Entscheidungen des Weltfriedens und der menschlichen Solidarität leisten will,

verabschieden wir im Namen des Volkes und mit Gottes Hilfe diese Verfassung:

I Allgemeines

Artikel 1

Tunesien ist ein freier, unabhängiger und souveräner Staat, der Islam ist seine Religion, das Arabische seine Sprache und die Republik sein Regime.

Es ist verboten, diesen Artikel zu ändern.

Artikel 2

Tunesien ist ein ziviler Staat, gegründet auf der Staatsbürgerschaft, dem Willen des Volkes und dem Vorrang des Rechtes.

Es ist verboten, diesen Artikel zu ändern.

Artikel 3

Das Volk ist der Inhaber der Hoheitsgewalt, die Grundlage der Macht, die es über seine gewählten Vertreter oder Referenden ausübt.

Artikel 4

Die Flagge der Republik Tunesien ist rot mit einem weißen Kreis, in dem sich ein fünfzackiger Stern über einem roten Kreis befindet, wie es das Gesetz vorsieht.

Die Nationalhymne der Republik Tunesien ist „Ḥumāt al-Ḥimā“ (Verteidiger des Vaterlandes) entsprechend dem Gesetz.

Das Motto der Republik Tunesien ist: Freiheit, Würde, Gerechtigkeit, Ordnung.

Artikel 5

Die Republik Tunesien ist Teil des arabischen Maghreb, sie arbeitet für seine Verwirklichung und unternimmt alles, um ihn zu konkretisieren.

Artikel 6

Der Staat ist der Hüter der Religion. Er garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Ausübung der Kulte; er garantiert die Neutralität der Moscheen und der Kultstätten gegenüber jeder parteilichen Verwerkzeugung.

Der Staat übernimmt es, die Werte der Mäßigung und Toleranz zu verbreiten, die Heiligtümer zu schützen und ihre Beeinträchtigung ebenso wie Kampagnen des Vorwurfs der Apostasie und der Anstachelung zum Hass und zur Gewalt zu unterbinden. Er wird in gleicher Weise dagegen tätig, sich dem zu widersetzen.

Artikel 7

Die Familie ist der wesentliche Kern der Gesellschaft, und der Staat muss ihren Schutz gewährleisten.

Artikel 8

Die Jugend ist eine lebendige Kraft der Bildung der Nation.

Der Staat achtet darauf, den jungen Menschen die notwendigen Bedingungen für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und ihrer Übernahme von Verantwortung zu schaffen und ihre Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu erweitern und zu verallgemeinern.

Artikel 9

Alle Bürger haben die heilige Pflicht, die Einheit des Vaterlandes zu bewahren und seine territoriale Unverletzlichkeit zu verteidigen.

Die Wehrpflicht besteht für alle Bürger nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 10

Das Zahlen von Steuern und das Beitragen zu den öffentlichen Lasten sind Pflicht gemäß einem gerechten und billigen System.

Der Staat ergreift Maßnahmen, um die Erhebung der Steuern und den Kampf gegen die Steuerflucht und die Veruntreuung von Staatsvermögen durchzuführen.

Der Staat achtet auf die gute Führung der öffentlichen Finanzen, ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Ausgabe gemäß den volkswirtschaftlichen Prioritäten und kämpft gegen die Korruption und alles, was der nationalen Souveränität schadet.

Artikel 11

Wer das Amt des Präsidenten, des Ministerpräsidenten, eines Mitglieds der Regierung, eines Abgeordneten, eines Mitglieds eines Verfassungsorgans oder eines anderen hohen Amtsträgers bekleidet, muss nach Maßgabe des Gesetzes sein Vermögen offen legen.

Artikel 12

Der Staat hat zur Aufgabe, die soziale Gerechtigkeit, die dauerhafte Entwicklung, das Gleichgewicht der Regionen und eine rationale Ausbeutung der nationalen Schätze herbeizuführen gemäß den Indikatoren der Entwicklung und auf der Grundlage positiver Diskriminierung; dem Staat obliegt gleichermaßen die gute Ausbeutung der nationalen Schätze.

Artikel 13

Die Bodenschätze sind Eigentum des tunesischen Volkes, der Staat übt seine Hoheit in seinem Namen aus.

Über die Verträge zur Ausbeutung von Bodenschätzen bestimmt ein Ausschuss des Parlaments. Die ausgehandelten Verträge sind dem Parlament zur Zustimmung vorzulegen.

Artikel 14

Der Staat unterstützt die Dezentralisierung im Rahmen der nationalen Einheit.

Artikel 15

Der öffentliche Dienst wird im Interesse der Bürger und zum allgemeinen Wohl tätig. Er ist organisiert und arbeitet gemäß dem Grundsatz der Neutralität, der Gleichheit und der Kontinuität und gemäß den Regeln der Transparenz, Rechtschaffenheit, Effizienz und Verantwortung.

Artikel 16

Der Staat garantiert die Neutralität der Institutionen der Erziehung gegenüber jeder parteilichen Vereinnahmung.

Artikel 17

Der Staat hat das Monopol der Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit, dies alles gemäß dem Gesetz und zum allgemeinen Wohle.

Artikel 18

Die Nationalarmee ist eine bewaffnete republikanische Streitmacht auf der Grundlage der Disziplin, zusammengesetzt und organisiert gemäß den Gesetzen und mit

dem Auftrag versehen, die Nation, ihre Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zu verteidigen. Sie ist zur Neutralität verpflichtet. Sie unterstützt die zivilen Behörden nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 19

Die Kräfte der nationalen Sicherheit sind republikanische Kräfte, die beauftragt sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und die (allgemeine) Sicherheit und den Schutz der Personen, Institutionen und Güter zu gewährleisten, und zwar in Anwendung der Gesetze im Rahmen der Achtung der Freiheiten in aller Neutralität.

Artikel 20

Die internationalen Verträge, denen das Parlament zugestimmt und die es ratifiziert hat, stehen im Rang vor den Gesetzen und nach der Verfassung.

II Die Rechte und Pflichten

Artikel 21

Die Bürger und Bürgerinnen haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind ohne jede Diskriminierung gleich vor dem Gesetz.

Der Staat garantiert den Bürgern die individuellen und gemeinsamen Rechte. Er sichert ihnen die Bedingungen für ein anständiges Leben.

Artikel 22

Das Recht auf Leben ist heilig und darf nur in Ausnahmefällen gemäß dem Gesetz beeinträchtigt werden.

Artikel 23

Der Staat schützt die Würde der Person und ihre körperliche Unversehrtheit und verbietet körperliche und geistige Folter. Das Verbrechen der Folter verjährt nicht.

Artikel 24

Der Staat schützt das private Leben, die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Vertraulichkeit der Korrespondenz, der Kommunikation und der persönlichen Daten.

Jeder Bürger hat das Recht, seinen Wohnsitz zu bestimmen, sich frei im Lande zu bewegen und es zu verlassen.

Artikel 25

Es ist untersagt, einem Bürger die Staatsangehörigkeit zu entziehen, ihn ins Exil zu schicken, ihn auszuweisen oder die Rückkehr in sein Land zu verhindern.

Artikel 26

Das Recht auf politisches Asyl wird gemäß dem Gesetz garantiert. Es ist untersagt, Personen auszuliefern, die politisches Asyl genießen.

Artikel 27

Jedermann gilt als unschuldig bis zur Feststellung seiner Schuld in einem ordentlichen Verfahren, das alle Garantien gewährt, die für seine Verteidigung während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens notwendig sind.

Artikel 28

Die Strafe trifft persönlich und kann nur aufgrund eines zuvor verkündeten Gesetzes ausgesprochen werden, sofern dessen Text keine Erleichterung (der Strafe) gewährt.

Artikel 29

Niemand kann verhaftet oder inhaftiert werden ohne Ertappung auf frischer Tat oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung. Der Festgehaltene ist sofort über seine Rechte und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe aufzuklären. Die Dauer von Arrest oder Inhaftnahme wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 30

Jeder Inhaftierte hat das Recht auf eine menschliche Behandlung, die seine Würde wahrt. Außerhalb des Vollzuges von Freiheitsstrafen hat der Staat das Interesse der Familie zu beachten und für die Rehabilitation und Wiedereingliederung des Inhaftierten zu sorgen.

Artikel 31

Die Freiheiten der Meinung, der Gedanken, des Ausdrucks, der Information und der Veröffentlichung sind garantiert.

Diese Freiheiten werden keiner vorgängigen Zensur unterworfen.

Artikel 32

Das Recht auf Zugang zu Informationen wird garantiert.

Der Staat soll das Recht auf Zugang zu den Kommunikationsnetzen garantieren.

Artikel 33

Die Freiheiten der Wissenschaften und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung werden garantiert.

Der Staat stellt die notwendigen Mittel zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung.

Artikel 34

Das Recht auf freie Wahl und freies Gewähltwerden sind garantiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Staat sorgt für die Vertretung der Frauen in den gewählten Parlamenten.

Artikel 35

Die Freiheit, Parteien, Gewerkschaften und Vereinigungen zu gründen, wird garantiert. Die politischen Parteien, Gewerkschaften und Vereinigungen werden tätig im Rahmen ihre Satzungen, in Anerkennung der Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze und der finanziellen Transparenz und unter Zurückweisung von Gewalt.

Artikel 36

Das Recht auf Gewerkschaften einschließlich des Rechtes auf Streik ist garantiert.

Dieses Recht gilt nicht für die nationale Armee.

Das Streikrecht gilt nicht für die Einheiten der inneren Sicherheit und das Zollwesen.

Artikel 37

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration sind garantiert.

Artikel 38

Jeder Mensch hat das Recht auf Gesundheit.

Der Staat garantiert die gesundheitliche Vorsorge und Versorgung und stellt die erforderlichen Mittel bereit, um die Sicherheit und Qualität der Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Der Staat garantiert die freie Heilfürsorge für mittellose und einkommensschwache Personen. Er garantiert das Recht auf soziale Sicherheit nach den Vorgaben der Gesetze.

Artikel 39

Die Schulpflicht ist bis zum 16. Lebensjahr zwingend.

Der Staat garantiert das Recht auf öffentliche und gegenleistungsfreie Einschulung für alle Klassen und sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Qualität der Schulausbildung. Er sorgt außerdem dafür, die jungen Generationen in arabisch-muslimischer Identität und nationaler Zugehörigkeit zu verwurzeln und den Gebrauch der arabischen Sprache wie auch die Öffnung für die fremden Sprachen und Kulturen zu verankern, zu fördern und allgemein zu verbreiten sowie die Kultur der Menschenrechte zu verbreiten.

Artikel 40

Die Arbeit ist das Recht eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin. Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen für ihre Garantie auf der Grundlage von Kompetenz und Billigkeit.

Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf Arbeit unter anständigen Bedingungen und zu einem billigen Gehalt.

Artikel 41

Das Eigentumsrecht ist garantiert und darf nur in den Fällen und mit den Einschränkungen beeinträchtigt werden, die im Gesetz vorgesehen sind.

Das Recht auf geistiges Eigentum wird garantiert.

Artikel 42

Das Recht der Kultur wird garantiert.

Die Freiheit des Erschaffens wird garantiert. Der Staat ermutigt die kulturelle Entfaltung und unterstützt die nationale Kultur und ihre Verwurzelung, Vielfalt und ihre Erneuerung im Sinne der Werte der Toleranz und Zurückweisung von Gewalt, der Öffnung zu anderen Kulturen und dem zivilisatorischen Dialog.

Der Staat schützt das kulturelle Erbe und garantiert das Recht künftiger Generationen [darauf].

Artikel 43

Der Staat unterstützt den Sport und sorgt für die erforderlichen Mittel zur Ausübung von Sport und Erholung.

Artikel 44

Das Recht auf Wasser ist garantiert.

Der Erhalt des Wassers und seine rationelle Nutzung sind Aufgabe von Staat und Gesellschaft.

Artikel 45

Der Staat garantiert eine gesunde und balancierte Umwelt und die Teilnahme am Klimaschutz. Der Staat hat die erforderlichen Mittel für die Beseitigung von Umweltverschmutzung bereitzustellen.

Artikel 46

Der Staat soll die erworbenen Rechte der Frauen schützen, unterstützen und sie verbessern.

Der Staat garantiert die Chancengleichheit von Frau und Mann, damit sie ihre verschiedenen Verantwortungen übernehmen, in allen Bereichen.

Der Staat soll die Parität von Frau und Mann in den gewählten Gremien verwirklichen.

Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Gewalt gegen Frauen zu beseitigen.

Artikel 47

Die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern und dem Staat umfassen die Garantie der Würde, der Gesundheit, der Sorge, der Erziehung und der Ausbildung.

Der Staat gibt alle Formen des Schutzes diskriminierungsfrei allen Kindern und gemäß den vorrangigen Interessen des Kindes.

Artikel 48

Der Staat schützt Behinderte vor Diskriminierung.

Jeder behinderte Bürger hat das Recht auf alle Maßnahmen, die gemäß der Natur seiner Behinderung eine volle Integration in die Gesellschaft garantieren. Der Staat hat alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 49

Das Gesetz bestimmt die Umstände bezüglich der in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten und die Bedingungen ihrer Wahrnehmung, ohne ihren Wesensgehalt zu beeinträchtigen. Diese Begrenzungen werden nur soweit wirksam, wie es ein ziviler demokratischer Staat und der Schutz Dritter und die öffentliche Sicherheit, die nationale Verteidigung, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit erfordern. Die Gerichtsbarkeit sorgt für den Schutz der Rechte vor jeder Verletzung.

Es ist nicht möglich, dass ein Verfassungszusatz den Bestand der Menschenrechte und der Freiheiten gemäß dieser Verfassung beeinträchtigt.

III Die Legislative

Artikel 50

Das Volk übt die Gesetzgebung durch seine Vertreter im Parlament (Versammlung der Vertreter des Volkes) und durch Volksabstimmung aus.

Artikel 51

Der Sitz des Parlaments ist Tunis. Unter ungewöhnlichen Umständen kann das Parlament auch andernorts im Staatsgebiet tagen.

Artikel 52

Das Parlament ist verwaltungsmäßig und finanziell autonom in Sachen Staatshaushalt.

Das Parlament regelt seine internen Angelegenheiten und entscheidet mit absoluter Mehrheit.

Der Staat stellt dem Parlament die erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung, so dass jeder Abgeordnete seine Aufgaben gut erfüllen kann.

Artikel 53

Ins Parlament wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage seiner Kandidatur seit zehn Jahren die tunesische Staatsangehörigkeit besitzt und das 23. Lebensjahr vollendet hat und dem sie [die Kandidatur] nicht gemäß den Gesetzen verboten ist.

Artikel 54

Wahlberechtigt ist jeder Bürger tunesischer Staatsangehörigkeit, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Bestimmungen des Wahlgesetzes erfüllt.

Artikel 55

Die Mitglieder des Parlaments werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in einem rechtschaffenen und transparenten Verfahren nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt.

Das Wahlgesetz garantiert bezüglich des Parlaments das Wahlrecht und die Erzielung der Vertretung der Tunesier im Ausland.

Artikel 56

Das Parlament wird für eine Amtszeit von fünf Jahren im Laufe der letzten 60 Tage der Amtszeit gewählt.

Im Falle der Unmöglichkeit der Wahl aufgrund dringender Gefahr wird die Amtszeit durch Gesetz verlängert.

Artikel 57

Das Parlament tagt jährlich in ordentlichen Sitzungen von Oktobers bis Juli. Die erste Sitzung hat binnen 15 Tagen ab Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses auf Verlangen des Präsidenten des scheidenden Parlaments stattzufinden.

Sollte die erste Sitzung des Parlaments in den Urlaub fallen, findet eine außerordentliche Sitzung bis zur Erteilung des Vertrauens an die Regierung statt.

Während seiner Ferien tritt das Parlament zur außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Präsident der Republik oder der Ministerpräsident oder ein Drittel seiner Mitglieder es für eine bestimmte Tagesordnung verlangen.

Artikel 58

Zur Aufnahme seiner Amtsgeschäfte leistet jeder Abgeordnete den folgenden Eid:

Ich schwöre beim allmächtigen Gott, loyal der Nation zu dienen, die Verfassung zu achten und Tunesien uneingeschränkt zu dienen.

Artikel 59

Das Parlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Das Parlament bestimmt dauerhafte und spezielle Ausschüsse, die ihre Verantwortung auf der Grundlage der proportionalen Vertretung wahrnehmen.

Das Parlament kann Untersuchungsausschüsse bilden, die in ihrer Aufgabe von allen staatlichen Stellen zu unterstützen sind.

Artikel 60

Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil des Parlaments. Sie hat alle Rechte nach innen und nach außen, die sie für ihre parlamentarische Arbeit benötigt und ihr eine angemessene Beteiligung in allen Strukturen und Aktivitäten des Parlaments ermöglichen. Dazu gehört das Recht auf den Vorsitz des Haushaltsausschusses und den Berichtersteller des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Sie hat auch das Recht, jährlich einen Untersuchungsausschuss zu bilden und ihm vorzusitzen. Sie hat, unter anderem, die Pflicht, aktiv und konstruktiv an der parlamentarischen Arbeit teilzunehmen.

Artikel 61

Das Stimmrecht im Parlament ist höchstpersönlich.

Artikel 62

Das Initiativrecht für Gesetze steht zehn Abgeordneten sowie dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten zu.

Der Ministerpräsident ist zuständig für die Entwürfe von Gesetzen zur Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen und über Finanzen.

Vorgelegte Gesetzesentwürfe sind vorrangig zu behandeln.

Artikel 63

Gesetzes- und Änderungsvorschläge der Abgeordneten sind nicht anzunehmen, wenn ihr Beschluss das finanzielle Gleichgewicht des Staates, wie es gemäß seinen Finanzgesetzen besteht, beeinträchtigt.

Artikel 64

Das Parlament beschließt über Gesetzesentwürfe betreffend die Staatsorgane mit absoluter Mehrheit und über andere Gesetze mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, die ein Drittel der Abgeordneten nicht unterschreiten darf.

Über ein Gesetz über Staatsorgane darf erst 15 Tage nach seiner Verabschiedung durch den zuständigen Ausschuss abgestimmt werden.

Artikel 65

Einfache Gesetze betreffen:

- die Bildung und Beendigung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen,
- die Staatsangehörigkeit,
- das Zivil- und Handelsrecht,
- das Verfahrensrecht vor den verschiedenen Gerichten,
- die Bestimmungen über Straftaten und Strafen einschließlich aller Bestimmungen über den Freiheitsentzug,
- die Generalamnestie,
- die Bestimmung von Steuern, Zöllen und deren Erhebung,
- die Schaffung von Geld,
- die Schuldverschreibungen und finanziellen Verpflichtungen des Staates,
- die Bestimmung der oberen Funktionen,
- die Festlegung des Haushalts/Staatsvermögens,
- die grundlegenden Garantien für Beamte und Militärs,
- die Zustimmung zu internationalen Verträgen,
- die Gesetze über Finanzen, Haushalt, Haushaltsabschluss und Zustimmung zu Entwicklungsplänen,
- die Grundregeln über Eigentum und Sachenrechte, Schulwesen, wissenschaftliche Forschung und Kultur, Gesundheitswesen, Umweltschutz, Raum- und Stadtplanung, Energie, Arbeitsrecht und soziale Sicherheit.

Gesetze über Staatsorgane (sog. Organgesetze) betreffen:

- die Zustimmung zu internationalen Verträgen,
- die Organisation der Gerichte und Magistrate,
- die Organisation von Information, Presse und Verlagswesen,
- die Organisation von politischen Parteien, Gewerkschaften, Vereinigungen, Organisationen und berufsständischen Organen sowie deren Finanzierung,
- die Organisation der Streitkräfte,
- die Organisation der Kräfte der inneren Sicherheit und des Zolles,
- das Wahlgesetz,
- die Mandatsverlängerung des Parlaments gemäß Artikel 56,

- die Mandatsverlängerung des Präsidenten gemäß Artikel 75,
- die Freiheits- und Menschenrechte,
- das Personalstatut,
- die Grundpflichten des Bürgers,
- die örtliche Verwaltung,
- die Organisation der Verfassungsorgane,
- das Gesetz über Haushaltsgrundsätze.

Das allgemeine Recht zur Regelung von Angelegenheiten umfasst auch den Bereich, der nicht Gesetzen vorbehalten ist.

Artikel 66

Das Gesetz ermächtigt zu Ressourcen und Ausgaben des Staates gemäß dem Gesetz über Haushaltsgrundsätze.

Das Parlament beschließt die Entwürfe der Gesetze über Finanzen und den Haushaltsabschluss gemäß dem Gesetz über Haushaltsgrundsätze.

Der Entwurf des Gesetzes über Finanzen ist dem Parlament bis zum 15. Oktober vorzulegen und von ihm bis zum 10. Dezember zu beschließen.

Der Präsident kann das Gesetz dem Parlament binnen zwei Tagen seit dem Beschluss darüber zu einer zweiten Lesung zuleiten. Das Parlament tritt zur zweiten Lesung binnen drei Tagen seit der Zuleitung zusammen.

Die in Artikel 120 Benannten können binnen drei Tagen seit der Annahme des Gesetzes nach zweiter Lesung, nach Wiedervorlage oder nach Ablauf der Frist für die Wiedervorlage die Verfassungsmäßigkeit der Beschlüsse bezüglich des Gesetzes über die Finanzen vor dem Verfassungsgericht anfechten, das binnen fünf Tagen zu entscheiden hat.

Wenn das Verfassungsgericht das Gesetz verwirft, leitet es seine Entscheidung dem Präsidenten zu, der sie binnen zwei Tagen ab der Entscheidung an den Parlamentspräsidenten weiterleitet. Das Parlament beschließt unter Beachtung der Entscheidung binnen drei Tagen.

Wenn das Verfassungsgericht das Gesetz bestätigt oder es nach zweiter Lesung beschlossen wird oder die Frist für die Anfechtung abgelaufen ist, fertigt der Präsident das Gesetz binnen zwei Tagen aus, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember.

Wird der Entwurf des Gesetzes nicht bis zum 31. Dezember angenommen, können die vorgesehenen Ausgaben durch Dekrete des Präsidenten in Vierteljahresperioden genehmigt werden. Die Einnahmen erfolgen gemäß den geltenden Gesetzen.

Artikel 67

Das Parlament beschließt über die völkerrechtlichen Verträge betreffend den Handel, die internationalen Organisationen, die Staatsgrenzen, die staatlichen finanziellen Verpflichtungen, das Personalstatut und gesetzliche Bestimmungen.

Völkerrechtliche Verträge werden erst mit Ratifizierung wirksam.

Artikel 68

Ein Abgeordneter kann während seines Mandats nicht zivil- oder strafrechtlich belangt oder wegen seiner Meinung, Äußerungen oder Handlungen, die er in Erfüllung seiner Aufgabe begeht, festgehalten oder verurteilt werden.

Artikel 69

Wenn ein Abgeordneter sich schriftlich auf die Immunität beruft, kann er wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht verfolgt oder festgehalten werden, sofern die Immunität nicht aufgehoben wurde.

Im Falle des Ertappens auf frischer Tat kann er festgenommen werden. Der Parlamentspräsident ist sofort zu unterrichten, auf Verlangen der Parlamentsverwaltung ist der Abgeordnete auf freien Fuß zu setzen.

Artikel 70

Im Falle der Auflösung des Parlaments kann der Präsident mit Zustimmung des Ministerpräsidenten die Gesetze als Dekrete erlassen, die dem Parlament zur Beschlussfassung in seiner nächsten ordentlichen Sitzung vorliegen.

Das Parlament kann mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Abgeordneten den Ministerpräsidenten ermächtigen, binnen eines Zeitraums von bis zu zwei Monaten als Dekret die Gesetze zu erlassen, die bezeichnet werden oder deren Zweck bestimmt ist und die dem Parlament am Ende seiner Sitzungsperiode zur Beschlussfassung vorliegen.

Diese Dekrete stehen außerhalb des Wahlrechts.

IV Die Exekutive

Artikel 71

Die Exekutive besteht aus dem Präsidenten [der Republik] und der Regierung unter dem Ministerpräsident.

Teil I Der Präsident

Artikel 72

Der Präsident ist der Staatsoberhaupt, Symbol seiner Einheit; er garantiert seine Unabhängigkeit und Kontinuität und sorgt für den Respekt vor der Verfassung.

Artikel 73

Der Amtssitz des Präsidenten ist in Tunis. Er kann provisorisch unter außergewöhnlichen Umständen im Lande verlegt werden.

Artikel 74

Zum Präsidenten wählbar ist jede Wählerin und jeder Wähler, der in Tunesien geboren und muslimischen Glaubens ist.

Am Tage der Registrierung der Kandidatur muss der Kandidat 35 Jahre alt sein. Wenn er nicht die tunesische Staatsangehörigkeit hat, muss er bei der Registrierung der Kandidatur erklären, auf diese für den Fall der Wahl zu verzichten.

Der Kandidat wird gemäß dem Wahlgesetz aus den gewählten Ortsghremien oder der Wählerschaft von einer Anzahl Abgeordneter des Parlaments aufgestellt.

Artikel 75

Der Präsident wird auf fünf Jahre in den letzten 60 Tagen einer Amtszeit mit absoluter Mehrheit in allgemeiner, freier, geheimer, direkter, rechtschaffener und transparenter Wahl gewählt.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang verfehlt, kommt es binnen zwei Wochen ab Feststellung des Wahlergebnisses zu einem zweiten Wahlgang betreffend die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Im Falle des Todes eines Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang ist erneut zu kandidieren und binnen 45 Tagen erneut (im ersten Wahlgang) zu wählen.

Im Falle dringender Gefahr, die eine Wahl verhindert, verlängert sich das Mandat des Amtsinhabers gemäß Gesetz.

Eine Person kann nur für zwei aufeinander folgende oder voneinander getrennte Amtszeiten gewählt werden. Im Falle des Eintritts nach Abdankung gilt die restliche Laufzeit als eine volle Amtszeit.

Diese Bestimmungen sind bezüglich der zeitlichen Grenzen der Amtszeit unabänderlich.

Artikel 76

Der gewählte Präsident legt vor dem Parlament folgenden Amtseid ab:

Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Unverletzlichkeit seiner Grenzen zu schützen, die Verfassung und die Gesetze zu achten, für seine Interessen zu sorgen und ihm zu dienen.

Der Präsident kann keine weiteren Ämter ausüben.

Artikel 77

Der Präsident repräsentiert den Staat. Er ist dafür zuständig, nach Beratung mit dem Ministerpräsident die Richtlinien der Verteidigung, der äußeren Angelegenheiten und der nationalen Sicherheit zum Schutze des Staates und des Staatsgebietes vor inneren und äußeren Bedrohungen zu schützen.

Er ist außerdem zuständig für:

- die Auflösung des Parlaments in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen. Es ist nicht möglich, das Parlament in den ersten sechs Monaten nach dem Ausspruch des Vertrauens für die erste Regierung nach den Parlamentswahlen oder in den ersten sechs Monaten der Amtszeit des Präsidenten oder des Parlaments aufzulösen.
- den Vorsitz im nationalen Sicherheitsrat, dem der Ministerpräsident und der Parlamentspräsident angehören,
- das Oberkommando der Streitkräfte,
- die Erklärung des Krieges und den Schluss des Friedens nach Zustimmung des Parlaments mit einer Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder sowie die Entsendung von Streitkräften ins Ausland im Einvernehmen mit dem Parlamentspräsidenten und dem Ministerpräsidenten. In jedem Fall hat das Parlament die Entsendung von Truppen binnen 60 Tagen ab der Entsendung zu erörtern,
- das Ergreifen von Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände und die Erklärung nach Artikel 80,
- die Ratifizierung internationaler Verträge und ihre Veröffentlichung,
- die Verleihung von Orden,
- die Ausübung der Begnadigung.

Artikel 78

Der Präsident erlässt Dekrete über

- die Ernennung und Abberufung des Mufti der Republik Tunesien,
- die Ernennung und Abberufung in hohe öffentliche Ämter beim Präsidenten und seinen Einrichtungen gemäß gesetzlicher Bestimmung,
- die Ernennung und Abberufung in hohe militärische, diplomatische und sicherheitliche Ämter, nach Beratung mit dem Ministerpräsidenten, gemäß gesetzlicher Bestimmung,
- die Ernennung des Präsidenten der Zentralbank auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und nach Zustimmung des Parlaments mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Er beendet seine Funktion in gleicher Weise oder auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten oder mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten.

Artikel 79

Der Präsident kann im Parlament sprechen.

Artikel 80

Im Falle unmittelbarer Bedrohung der Institutionen des Staates und der Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes und der Störung der normalen Funktion hoheitlichen Handelns kann der Präsident nach Beratung mit dem Ministerpräsidenten und

dem Parlamentspräsidenten und nach Information des Präsidenten des Verfassungsgerichts die Maßnahmen ergreifen, die die außergewöhnliche Situation erfordern. Er kündigt diese Maßnahmen in einer Mitteilung an das Volk an.

Diese Maßnahmen müssen die schnellstmögliche Rückkehr in die normale Funktion hoheitlichen Handelns haben. Währenddessen gilt das Parlament als in ununterbrochener Sitzung. Währenddessen kann der Präsident weder das Parlament auflösen noch eine Zensur gegen die Regierung verhängen.

In jedem Fall wird das Verfassungsgericht binnen 30 Tagen ab Inkrafttreten der Maßnahmen oder auf Verlangen des Parlamentspräsidenten oder von 30 Abgeordneten damit befasst festzustellen, ob die außergewöhnliche Situation noch fortbesteht. Die Entscheidung des Gerichts ist binnen 15 Tagen öffentlich zu verkünden.

Die Maßnahmen enden mit dem Ende der veranlassenden Umstände. Der Präsident hat dazu das Volk zu unterrichten.

Artikel 81

Der Präsident fertigt die Gesetze aus und ordnet ihre Veröffentlichung im Amtsblatt an binnen vier Tagen ab:

- 1) dem fruchtlosen Ablauf der Frist für Einsprüche wegen Verfassungswidrigkeit,
- 2) dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Wiedervorlage nach einer Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit oder im Falle der Übergabe des beschlossenen Gesetzes an den Präsidenten nach Artikel 121 Absatz 2 [sic: 3],
- 3) dem fruchtlosen Ablauf der Frist für Einsprüche wegen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzesvorschlags, den der Präsident zurückgeschickt hat und den das Parlament in abgewandelter Form angenommen hat,
- 4) der zweiten Annahme eines Gesetzgebungsvorschlags durch das Parlament trotz Rückgabe durch den Präsidenten und ohne Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nach der ersten Annahme oder nach Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit oder im Falle der Übergabe an den Präsidenten nach Artikel 121,
- 5) der Entscheidung der Verfassungsmäßigkeit durch das Verfassungsgericht im Falle der Übersendung an den Präsidenten gemäß Artikel 121 Absatz 2 (sic: 3), wenn der Vorschlag vom Präsidenten zurückgegeben und daraufhin geändert beschlossen worden ist.

Außen den Vorschlägen für Verfassungsgesetze kann der Präsident einen Vorschlag zur zweiten Lesung zurückgeben binnen fünf Tagen ab

- dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Verfassungsprüfung nach Artikel 120, erste Einrückung,
- einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit oder im Falle der Übermittlung des Vorschlags an den Präsidenten nach Artikel 121 Absatz 2 (sic: 3) im Falle eines Einspruchs nach Artikel 120, erste Einrückung.

Nach Rückgabe können die Vorschläge zur einfachen Gesetzgebung mit absoluter Mehrheit der Abgeordneten und die Vorschläge für Organgesetze mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Abgeordneten verabschiedet werden.

Artikel 82

Der Präsident kann ausnahmsweise während der Frist zur Rückgabe einen Vorschlag für ein Gesetz über die Annahme eines völkerrechtlichen Vertrages, die Menschenrechte und die Freiheiten oder das Personalstatut, dem das Parlament zugestimmt hat, einer Volksabstimmung unterwerfen und damit auf das Recht zur Rückgabe verzichten.

Wenn die Volksabstimmung den Vorschlag bestätigt, fertigt der Präsident das Gesetz aus und ordnet seine Veröffentlichung binnen zehn Tagen ab Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung an.

Das Wahlgesetz regelt die Einzelheiten der Durchführung einer Volksabstimmung einschließlich der Verkündung seines Ergebnisses.

Artikel 83

Im Falle vorübergehender Verhinderung kann der Präsident dem Ministerpräsidenten seine Befugnisse für maximal 30 Tage übertragen, was einmal (um die gleiche Zeit) verlängert werden kann.

Der Präsident unterrichtet den Parlamentspräsidenten von dieser Übertragung.

Artikel 84

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung ohne Möglichkeit der Übergabe der Geschäfte tritt das Verfassungsgericht sofort zusammen und stellt die vorübergehende Vakanz fest. Der Ministerpräsident übernimmt dann für maximal 60 Tage sofort die Funktion des Präsidenten.

Im Falle einer Vakanz von mehr als 60 Tagen, des schriftlichen Rücktritts gegenüber dem Präsidenten des Verfassungsgerichts, des Versterbens, der dauernden Geschäftsunfähigkeit oder anderer Umstände, die eine dauerhafte Vakanz begründen, tritt das Verfassungsgericht sofort zusammen und stellt die dauerhafte Vakanz fest. Es unterrichtet den Parlamentspräsidenten, der vorübergehend für einen Zeitraum von 45 bis 90 Tagen die Funktion des Präsidenten übernimmt.

Artikel 85

Im Falle der dauerhaften Vakanz leistet der Stellvertreter den Amtseid vor dem Parlament, hilfsweise dem Büro des Parlaments oder, im Falle der Auflösung des Parlaments, dem Verfassungsgericht.

Artikel 86

Der Stellvertreter übernimmt die Funktion des Präsidenten ohne das Recht, eine Änderung der Verfassung zu initiieren oder das Parlament aufzulösen.

Während der Stellvertretung ist die Wahl eines neuen Präsidenten für eine volle Amtszeit anzusetzen. Der Vorschlag einer Zensur gegenüber der Regierung ist nicht statthaft.

Artikel 87

Der Präsident genießt während seiner Amtszeit volle Immunität. Alle Fristen für Maßnahmen gegen seine Person sind im Ablauf gehemmt. Die Verfahren können nach Ablauf der Amtszeit wieder aufgenommen werden.

Der Präsident kann nicht wegen Handlungen während seiner Amtszeit verfolgt werden.

Artikel 88

Auf Vorschlag der Mehrheit der Abgeordneten kann das Parlament eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Präsidenten wegen offenbarer Verletzung der Verfassung vorschlagen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten. Dann stellt das Verfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Angelegenheit fest. Im Falle einer Verurteilung beschränkt sich das Verfassungsgericht mit dem Widerruf (der Ernennung), ohne dass eine weitere strafrechtliche Verfolgung, wenn erforderlich, ausgeschlossen ist. Der Widerruf nimmt dem Präsidenten seine Wählbarkeit [für ein öffentliches Wahlamt].

Teil II Die Regierung

Artikel 89

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern und den vom Ministerpräsidenten gewählten Staatssekretären. Die Minister für Auswärtiges und Verteidigung werden im Benehmen mit dem Präsidenten bestellt.

Binnen einer Woche ab Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beauftragt der Präsident den Führer der Partei oder des Bündnisses der Parteien mit der größten Anzahl an Sitzen im Parlament, die Regierung binnen einem Monat und gegebenenfalls einem weiteren Monat zu bilden. Im Falle einer gleichen Anzahl an Sitzen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen [Wähler-]Stimmen.

Wenn die Regierung nicht fristgemäß gebildet wird oder nicht das Vertrauen des Parlaments erhält, berät sich der Präsident nach zehn Tagen mit den politischen Parteien, den Koalitionen und parlamentarischen Gruppen, um die geeignetste Person zur Bildung einer Regierung binnen einem Monat zu finden.

Wenn das Parlament binnen vier Monaten seit der ersten Benennung keiner Regierung das Vertrauen ausgesprochen hat, kann der Präsident das Parlament auflösen und nach Ablauf von 45 Tagen und vor Ablauf von 90 Tagen Neuwahlen anordnen.

Die Regierung stellt dem Parlament kurz ihr Programm vor, um das Vertrauen der absoluten Mehrheit der Abgeordneten zu erhalten. Wenn sie das Vertrauen erhält, ernennt der Präsident den Ministerpräsidenten und die Mitglieder der Regierung.

Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Regierung leisten vor dem Präsidenten den folgenden Eid:

Ich schwöre vor dem allmächtigen Gott, treu für das Wohl von Tunesien zu arbeiten, seine Verfassung und Gesetzgebung zu achten, seine Interessen genau zu wahren und ihm zu dienen.

Artikel 90

Die Ämter des Mitglieds der Regierung und des Abgeordneten sind unvereinbar. Das Wahlgesetz schreibt die Einzelheiten vor.

Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Regierung können keine anderen Berufe ausüben.

Artikel 91

Der Ministerpräsident bestimmt die allgemeine Politik des Staates im Einklang mit Artikel 77 und wacht über die Ausführung.

Artikel 92

Der Ministerpräsident ist zuständig für

- Bildung, Änderung und Abschaffung von Ministerien und Staatssekretariaten sowie gemäß Abstimmung mit dem Ministerrat die Bestimmung von deren Zuständigkeiten und Vorrechten,
- Abberufung und Entgegennahme von Demissionen von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Regierung, jedoch nach Beratung mit dem Präsidenten im Falle des Ministers des Auswärtigen oder des Verteidigungsministers,
- Schaffung, Änderung und Abschaffung von öffentlichen Stellen und Unternehmen sowie Verwaltungsdiensten und Bestimmung von deren Zuständigkeiten und Vorrechten nach Abstimmung mit dem Ministerrat, ausgenommen jene im Bereich des Präsidenten, deren Bildung, Änderung und Abschaffung auf dessen Vorschlag geschieht,
- Ernennung und Entlassung der hohen Beamten, deren Einstellung er entscheidet.

Der Ministerpräsident unterrichtet den Präsidenten über die oben genannten Entscheidungen, für die er zuständig ist.

Der Ministerpräsident führt die Verwaltung und schließt internationale Verträge von technischem Charakter.

Die Regierung sorgt für die Ausführung der Gesetze. Der Ministerpräsident kann bestimmt Vorrechte an Minister abtreten.

Im Falle vorübergehender Verhinderung delegiert der Ministerpräsident seine Befugnisse an einen Minister.

Artikel 93

Der Ministerpräsident sitzt dem Ministerrat vor.

Der Ministerrat tritt auf Einberufung durch den Ministerpräsidenten zusammen, der die Tagesordnung bestimmt. Der Präsident sitzt dem Ministerrat vor in Sachen der Verteidigung, der auswärtigen Beziehungen und der nationalen Sicherheit bezüglich des Schutzes des Staates und seines Gebietes vor inneren und äußeren Gefahren, und kann in anderen Sitzungen unterstützen. Wenn er unterstützt, leitet er die Sitzung.

Alle Gesetzesvorhaben sind im Ministerrat zu erörtern.

Artikel 94

Der Ministerpräsident übt die allgemeine Regierungsgewalt aus und erlässt Dekrete mit individuellem Gehalt, indem er sie nach Erörterung im Ministerrat unterzeichnet. Die Dekrete des Ministerpräsidenten sind Dekrete der Regierung. Regulierende Dekrete werden vom zuständigen Minister mit unterzeichnet.

Der Ministerpräsident sichtet die Erlasse mit anordnendem Inhalt, die seine Minister erlassen.

Artikel 95

Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich.

Artikel 96

Jeder Abgeordnete hat das Recht, mündlich oder schriftlich Fragen an die Regierung zu stellen, gemäß den internen Regeln des Parlaments.

Artikel 97

Mit einem mit Begründung versehenen, von einem Drittel der Abgeordneten getragenen Begehren an den Parlamentspräsidenten kann die Zensur gegen die Regierung beantragt werden. Über die Zensur darf erst 15 Tage nach Stellung des Antrags abgestimmt werden.

Das Misstrauensvotum gegen die Regierung bedarf der absoluten Mehrheit der Abgeordneten und der Vorstellung eines Ersatzkandidaten für den Ministerpräsidenten, über den zugleich mit dem Misstrauensantrag abzustimmen ist. Bei positivem Votum wird der Ersatzkandidat vom Präsidenten nach Artikel 89 ernannt. Scheitert der Antrag, kann ein neuer erst nach sechs Monaten gestellt werden.

Das Parlament kann einzelnen Ministern sein Vertrauen entziehen. Dazu bedarf es eines Antrages von einem Drittel der Abgeordneten an den Parlamentspräsidenten und eines Misstrauensvotums mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten.

Artikel 98

Die Abdankung des Ministerpräsidenten bedeutet die der gesamten Regierung. Die Abdankung erfolgt schriftlich an den Präsidenten, der den Parlamentspräsidenten unterrichtet.

Der Ministerpräsident kann das Parlament um das Vertrauensvotum zur [weiteren] Verfolgung seiner Aktivitäten bitten. Es bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen. Wird es verweigert, steht das dem Rücktritt der Regierung gleich.

In beiden Fällen beauftragt der Präsident die am meisten geeignete Persönlichkeit mit der Bildung einer Regierung gemäß Artikel 89.

Artikel 99

Der Präsident kann bis zu zwei Male in seiner Amtszeit das Parlament um ein Vertrauensvotum für die Regierung bitten. Das Votum bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen. Wenn es nicht sein Vertrauen ausspricht, gilt dies als Rücktritt, und der Präsident hat binnen 30 Tagen gemäß Artikel 89 Absätze 1, 5 und 6 die am meisten geeignete Persönlichkeit mit der Bildung einer neuen Regierung zu beauftragen.

Im Falle des Verzuges oder der Verweigerung des Vertrauens des Parlaments gegenüber der neuen Regierung hat der Präsident das Recht, das Parlament aufzulösen und vorgezogene Neuwahlen nach einer Frist von mindestens 45 Tagen und höchstens 90 Tagen anzuberaumen.

Der Fall zweimaligen Vertrauensvotums für die Regierung gilt als Abdankung des Präsidenten.

Artikel 100

Im Falle endgültiger Vakanz des Ministerpräsidenten, aus welchem Grunde auch immer, ausgenommen jedoch der Rücktritt und das Misstrauensvotum, hat der Präsident den Kandidaten der Partei oder der Koalition, die an der Macht ist, mit der Bildung einer neuen Regierung binnen einem Monat zu beauftragen. Verstreicht die Frist fruchtlos oder erhält die neue Regierung nicht das Vertrauen des Parlaments, beauftragt er die am meisten geeignete Person mit der Bildung einer Regierung, die sich dem Vertrauensvotum des Parlaments gemäß Artikel 89 stellt.

Die scheidende Regierung führt die Geschäfte unter einem der vom Ministerrat bestimmten und vom Präsidenten ernannten Minister weiter, bis die neue Regierung ihre Geschäfte übernimmt.

Artikel 101

Zuständigkeitskonflikte zwischen dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten entscheidet das Verfassungsgericht auf Antrag desjenigen, der den Konflikt betrifft, binnen einer Woche.

IV Die Judikative

Artikel 102

Die Gerichtsbarkeit ist unabhängig und garantiert die Herbeiführung von Gerechtigkeit, den Vorrang der Verfassung, die Herrschaft des Rechtes und den Schutz der Rechte und Freiheiten.

Der Richter ist unabhängig. In Ausübung seiner Aufgabe ist er nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103

Der Richter muss kompetent sein, seine Neutralität und Rechtschaffenheit erweisen und sich jeder Beschränkung seiner Funktion erwehren.

Artikel 104

Der Richter ist strafrechtlich immun. Solange er im Amt ist, darf er nicht verfolgt oder festgenommen werden. Beim Ertappen auf frischer Tat kann er festgenommen werden, und der Richterrat entscheidet über die Aufhebung der Immunität.

Artikel 105

Der Anwaltsberuf ist ein freier und unabhängiger Beruf, der der Verwirklichung der Gerechtigkeit und der Verteidigung der Rechte und Freiheiten dient. Der Anwalt genießt die gesetzlichen Garantien, die ihm Schutz geben und ihm die Ausübung seiner Funktion ermöglichen.

Teil I Ordentliche, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 106

Die Richter werden durch Erlass des Präsidenten auf zustimmendes Votum des Hohen Richterrates hin ernannt.

Die Ernennung für die oberen Richterämter erfolgt durch Anordnung des Präsidenten nach Beratung mit dem Ministerpräsidenten und auf der Grundlage einer abschließenden Liste des Hohen Richterrats. Das Gesetz bestimmt die oberen Richterämter.

Artikel 107

Der Richter kann nicht ohne seine Zustimmung versetzt werden. Er kann weder abberufen noch suspendiert und mit disziplinarischen Maßnahmen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Garantien und durch mit Begründung versehener Entscheidung des Hohen Richterrates belegt werden.

Artikel 108

Jedermann hat das Recht auf ein Verfahren in Billigkeit und vernünftiger Zeit. In gerichtlichen Verfahren sind alle vor dem Gesetz gleich. Der Zugang zur Gerichtsbarkeit (mit Rechtsbehelfen) und das Recht auf Verteidigung sind garantierte Rechte. Das Gesetz erleichtert den Zugang zur Gerichtsbarkeit und gewährt Minderbemittelten Gerichtskostenhilfe. Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, sofern das Gesetz die Öffentlichkeit nicht ausschließt. Die Urteilsverkündung ist öffentlich.

Artikel 109

Jede Einflussnahme auf das Funktionieren der Justiz ist untersagt.

Artikel 110

Die Arten der Gerichte bestimmt ein Gesetz. Die Einführung von Sondergerichten und die Anordnung von Sonderverfahren, die die Grundsätze eines billigen Verfahrens beeinträchtigen können, sind verboten.

Die Militärgerichte sind zuständig für Militärverbrechen. Ihre Zuständigkeit, Struktur und Funktionsweise, ihr Verfahren und die Stellung ihrer Richter bestimmt ein Gesetz.

Artikel 111

Entscheidungen ergehen im Namen des Volkes und werden ausgeführt im Namen des Präsidenten. Ihre Nichtbeachtung oder die Beeinträchtigung ihrer Vollstreckung sind verboten.

Der Hohe Richterrat

Artikel 112

Der Hohe Richterrat besteht aus vier Organen:

- dem Rat für ordentliche Gerichtsbarkeit,
- dem Rat für Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- dem Rat für Finanzgerichtsbarkeit und
- einer Vollversammlung der drei Räte.

Jeder Rat setzt sich zu zwei Dritteln aus mit Mehrheit gewählten Richtern und anderen in gleicher Weise Benannten sowie zu einem Drittel aus unabhängigen Spezialisten, die nicht Richter sind, zusammen. Die Gewählten üben ihr Amt einmal für sechs Jahre aus.

Der Hohe Richterrat wählt seinen Präsidenten aus den Mitgliedern, die der höchsten Richterschaft angehören.

Zuständigkeit, Zusammensetzung, Organisation und Verfahren der vier Organe werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 113

Der Hohe Richterrat ist verwaltungsmäßig und finanziell autonom. Er sichert unabhängig seine Funktion und beschließt seinen Haushalt nach Erörterung mit dem zuständigen Ausschuss des Parlaments.

Artikel 114

Der Hohe Richterrat wacht über das gute Funktionieren der Justiz und über ihre Unabhängigkeit. Die Instanz der Richterräte schlägt Reformen vor und nimmt Stellung zu Gesetzen mit Wirkung auf das Justizwesen, die vorzulegen sind; die drei Räte sind zuständig für Fragen der Laufbahn und der Disziplin der Richter.

Der Hohe Richterrat erstellt einen Jahresbericht, den er dem Parlamentspräsidenten, dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten bis zum Juli des Folgejahres vorlegt und der dann veröffentlicht wird.

Das Parlament erörtert den Jahresbericht zu Beginn des Justizjahres in einer Vollversammlung mit dem hohen Richterrat.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Artikel 118

Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus dem Kassationshof, den Gerichten zweiter Instanz und den Gerichten erster Instanz.

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und genießt die ihr in der Verfassung gewährten Garantien. Die Richter der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktion im Strafwesen im Rahmen des gesetzlich bestimmten Verfahrens aus.

Der Kassationshof erstellt einen jährlichen Bericht, den er dem Präsidenten, dem Parlamentspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des hohen Richterrates vorlegt. Der Bericht wird veröffentlicht.

Das Gesetz bestimmt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie die Stellung ihrer Richter.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Artikel 116

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus dem Verwaltungsgerichtshof, den Verwaltungsberufungsgerichten und den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für die Feststellung der Überschreitung der Hoheitsmacht und alle Verwaltungsrechtsstreite. Sie übt eine beratende Funktion gemäß den Gesetzen aus. Der Verwaltungsgerichtshof erstellt einen Jahresbericht, den er dem Parlamentspräsidenten, dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Richterrates übermittelt und der danach

veröffentlicht wird. Das Gesetz bestimmt die Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Stellung ihrer Richter.

Finanzgerichtsbarkeit

Art. 117

Die Finanzgerichtsbarkeit besteht aus dem Rechnungshof und seinen Instanzen.

Der Rechnungshof kontrolliert die gute Führung der öffentlichen Einheiten auf der Grundlage des Gesetzmäßigkeit, Effizienz und Transparenz. Er trifft Feststellungen zur Verwendung der öffentlichen Mittel. Er bewertet die Abrechnung und Verwendung öffentlicher Mittel und sanktioniert Fehler und ihre Verursacher. Er unterstützt Legislative und Exekutive bei der Kontrolle der Umsetzung der Finanzgesetze und des Haushaltsabschlusses. Der Rechnungshof erstellt einen Jahresbericht, den er dem Präsidenten, dem Parlamentspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Hohen Richterrates übermittelt und der danach veröffentlicht wird. Soweit erforderlich, erstellt der Rechnungshof besondere Berichte, die veröffentlicht werden können und öffentlich zugänglich sind.

Das Gesetz bestimmt die Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Rechnungshofs sowie die Stellung seiner Richter.

Teil II Verfassungsgericht

Artikel 118

Das Verfassungsgericht ist eine unabhängige gerichtliche Instanz, die aus zwölf Mitgliedern besteht, die aus dem Kreis kompetenter Personen ausgewählt werden, die mindestens 20 Jahre Berufserfahrung haben und von denen zwei Drittel Juristen sind.

Der Präsident, der Parlamentspräsident und der Hohe Richterrat schlagen jeweils vier Kandidaten, von denen jeweils drei Juristen sein müssen, für eine einzige Amtszeit von neun Jahren vor.

Das Parlament wählt die zwölf Mitglieder zur Hälfte aus den von den Organen vorgeschlagenen Kandidaten mit einer Mehrheit von drei Fünfteln für eine einzige Amtszeit von neun Jahren. Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, wird die Wahl zwischen den verbleibenden Kandidaten mit gleichen Mehrheitserfordernissen durchgeführt. Wird sie erneut verfehlt, werden neue Kandidaten vorgeschlagen und unterliegen demselben Verfahren. Die Neuwahlen erfolgen aller drei Jahre für ein Drittel der Mitglieder des Verfassungsgerichts. Im Falle einer Vakanz erfolgen Nachwahlen nach demselben Verfahren, wobei das vorschlagende Organ und die Spezialisierung zu beachten sind. Die Mitglieder des Verfassungsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, beides Juristen.

Artikel 119

Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keine weitere Aufgabe ausüben.

Artikel 120

Das Verfassungsgericht ist allein zuständig für die Kontrolle der folgenden Gegenstände auf Vereinbarkeit mit der Verfassung:

- der Gesetzgebungsvorschläge, die ihm der Präsident, der Ministerpräsident oder 30 Abgeordnete binnen sieben Tagen nach Annahme des Gesetzgebungsvorschlags oder, im Falle der Rückgabe durch den Präsidenten an das Parlament, nach Annahme des geänderten Gesetzgebungsvorschlags zuleiten,
- der Vorschläge für Verfassungsgesetze, die ihm der Parlamentspräsident gemäß Artikel 144 oder zur Kontrolle des Verfahrens der Verfassungsänderung vorgelegt hat,
- der internationalen Verträge, die ihm der Präsident vor der Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes vorlegt,
- der Gesetze, die ihm die Gerichte infolge der Rüge der Verfassungswidrigkeit durch eine Partei nach Maßgabe der Verfahrensgesetze vorlegen,
- der internen Ordnung des Parlaments auf Vorlage durch den Parlamentspräsidenten.

Das Verfassungsgericht nimmt auch die anderen ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 121

Das Gericht entscheidet nach Vorlage der Rüge der Verfassungswidrigkeit binnen 45 Tagen mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung verkündet die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit des Prüfungsgegenstandes. Die Entscheidung wird begründet und gilt für alle Gewalten; sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Trifft das Gericht nicht binnen der festgelegten Frist die Entscheidung, ist das Vorhaben dem Präsidenten zuzuleiten.

Artikel 122

Ein verfassungswidriges Gesetzesvorhaben wird dem Präsidenten und von diesem dem Parlament für eine zweite Lesung unter Beachtung der Entscheidung des Verfassungsgerichts zugeleitet. Der Präsident hat das Gesetz vor seiner Ausfertigung dem Verfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zuzuleiten.

Wenn das Parlament einen Gesetzgebungsvorschlag in geänderter Fassung nach der Rückgabe angenommen und das Gericht bereits (vorab) die Verfassungsmäßigkeit bestätigt oder das Gericht den Vorschlag wegen Fristversäumnis dem Präsidenten zugeleitet hat, obliegt es dem Präsidenten, das Vorhaben vor der Ausfertigung dem Gericht zuzuleiten.

Artikel 123

Wenn das Gericht die Rüge der Verfassungswidrigkeit prüft, ist es auf die Gründe der Rüge beschränkt und entscheidet binnen einer Frist von drei Monaten, die einmal um weitere drei Monate verlängerbar ist, mit Gründen. Erkennt das Gericht eine Verfassungswidrigkeit, ist das Gesetz in dem vom Gericht entschiedenen Rahmen aufgehoben.

Artikel 124

Ein Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichts sowie die Garantien für seine Mitglieder.

VI Verfassungsämter

Artikel 125

Die unabhängigen Verfassungsämter dienen der Stärkung der Demokratie. Alle staatlichen Einrichtungen haben ihre Arbeit zu fördern.

Sie werden mit juristischem Personal sowie finanzieller und verwaltungsmäßiger Autonomie ausgestattet.

Sie werden vom Parlament gewählt, dem sie ihren Jahresbericht übermitteln und dem sie verantwortlich sind. Die Wahl bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

Die Zusammensetzung der Ämter, ihre Organisation und die Art ihrer Kontrolle werden durch Gesetz geregelt.

Wahlamt

Artikel 126

Das Wahlamt, bezeichnet als „das Hohe Unabhängige Amt für Wahlen“, führt durch, organisiert und überwacht in den unterschiedlichen Phasen Wahlen und Volksabstimmungen. Das Amt garantiert die Regelmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz des Wahlvorgangs und stellt seine Ergebnisse fest.

Das Amt hat Regelungsbefugnis im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Das Amt besteht aus neun unabhängigen, neutralen, kompetenten und rechtschaffenen Mitgliedern, die ihre Aufgabe für eine einzige Amtszeit von sechs Jahren ausüben und zu einem Drittel aller zwei Jahre erneuert werden.

Informationsamt

Artikel 127

Das Amt für audiovisuelle Kommunikation ist für die Regulierung und Entwicklung des audiovisuellen Kommunikationssektors zuständig. Es sorgt für die Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Zugang zu Informationen und die Herstellung einer pluralistischen und rechtschaffenen Medienlandschaft.

Das Amt hat Regulierungsbefugnis in seiner Zuständigkeit und ist für alle Gesetzgebungsvorhaben mit Bezug auf seinen Arbeitsbereich anzuhören.

Das Amt besteht aus neun unabhängigen, neutralen, kompetenten, erfahren und rechtschaffenen Mitgliedern, die ihre Aufgabe für eine einzige Amtszeit von sechs Jahren ausüben und zu einem Drittel alle zwei Jahre erneuert werden.

Amt für Menschenrechte

Artikel 128

Das Amt für Menschenrechte wacht über die Achtung und Förderung der Freiheiten und Menschenrechte und macht Vorschläge zur Entwicklung des Systems der Menschenrechte.

Es ist für alle Vorhaben mit Bezug auf seinen Arbeitsbereich anzuhören.

Das Amt ermittelt in allen Fällen der Menschenrechtsverletzung, um diese zu regeln oder den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Amt besteht aus unabhängigen und neutralen Personen, die ihre Funktion für eine einzige Amtszeit von sechs Jahren ausüben.

Amt für nachhaltige Entwicklung und Schutz der Rechte künftiger Generationen

Artikel 129

Das Amt für nachhaltige Entwicklung und Schutz der Rechte künftiger Generationen ist für alle Gesetzgebungsvorhaben zu gewerblichen, sozialen und umweltlichen Fragen sowie für Entwicklungspläne zu konsultieren.

Das Amt kann seine Meinung zu allen Fragen, die in seinen Arbeitsbereich fallen, äußern.

Das Amt besteht aus kompetenten und rechtschaffenen Mitgliedern, die ihre Aufgabe für eine einzige Amtszeit von sechs Jahren ausüben.

Amt für gute Amtsführung und Korruptionsbekämpfung

Artikel 130

Das Amt nimmt an allen Politiken zur guten Amtsführung sowie zum Verbot und zur Bekämpfung von Korruption teil.

Es sichert die Umsetzung dieser Politiken, die Förderung der Kultur guter Amtsführung und des Kampfes gegen Korruption und verfestigt die Grundsätze der Transparenz, Rechtschaffenheit und Verantwortung.

Das Amt ist damit beauftragt, Fälle der Korruption im öffentlichen und privaten Raum zu ermitteln und aufzuklären und sie den zuständigen Behörden vorzulegen.

Das Amt muss zu den Vorhaben bezüglich seines Arbeitsbereichs konsultiert werden. Es kann seine Meinung zu Entwürfen von Regulierungstexten beisteuern, die seinen Arbeitsbereich betreffen.

Das Amt besteht aus rechtschaffenen, unabhängigen und kompetenten Personen, die ihre Funktion für eine einzige Amtszeit von sechs Jahren ausüben und zu einem Drittel aller zwei Jahre ausgetauscht werden.

VII Örtliche Behörden

Artikel 131

Die örtliche Hoheitsgewalt gründet in der Dezentralisation.

Die Dezentralisation wird umgesetzt durch Gebietskörperschaften bestehend aus den Ortschaften, den Regionen und den Regierungsbezirken, die gemeinsam jeweils das gesamte Gebiet der Republik in einer durch das Gesetz bestimmten Aufteilung umfassen.

Weitere örtliche Einheiten können durch Gesetz geschaffen werden.

Artikel 132

Die Gebietskörperschaften sind Rechtsträger und finanziell und administrativ autonom. Sie regeln die örtlichen Angelegenheiten nach dem Grundsatz freier Verwaltung.

Artikel 133

Die Gebietskörperschaften werden von gewählten Räten geführt.

Die örtlichen und regionalen Räte werden in allgemeiner, freier, geheimer und direkter, rechtschaffener und transparenter Wahl gewählt.

Die Räte der Regierungsbezirke werden von den örtlichen und regionalen Räten gewählt.

Das Wahlgesetz garantiert die Vertretung der Jugend in den Räten der Gebietskörperschaften.

Artikel 134

Die Gebietskörperschaften haben eigene Zuständigkeiten, gemeinsame Zuständigkeiten mit den zentralen Behörden und übertragene Zuständigkeiten.

Die gemeinsamen und übertragenen Zuständigkeiten werden auf Grundlage der Subsidiarität ausgeübt.

Die Gebietskörperschaften haben die Regulierungsverantwortung in ihrer Zuständigkeit; ihre Regulierungsentscheidungen werden in ihren Amtsblättern veröffentlicht.

Artikel 135

Die Gebietskörperschaften verfügen über eigene und über auf sie von den zentralen Behörden übertragene Mittel. Diese Mittel müssen den ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben angemessen sein.

Jede Schaffung oder Übertragung von Kompetenzen zentraler Behörden auf Gebietskörperschaften muss mit einer Übertragung der zugehörigen Mittel verbunden sein.

Die Finanzen der Gebietskörperschaften regelt ein Gesetz.

Artikel 136

Die Zentralgewalt übernimmt es, in Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und zur Regulierung und Angleichung ergänzende Mittel zugunsten der Gebietskörperschaften bereitzustellen.

Die Zentralgewalt wird sich um ein Gleichgewicht zwischen den lokalen Ressourcen und Lasten bemühen.

Die Erträge aus der Nutzung von natürlichen Schätzen können auf nationaler Ebene für die Verbesserung der Regionalentwicklung eingesetzt werden.

Artikel 137

Die Gebietskörperschaften nutzen ihre Erträge im Rahmen des ihnen zugeteilten Budgets nach den Regeln der guten Amtsführung und unter der Kontrolle des Schatzamts.

Artikel 138

Die Gebietskörperschaften unterliegen der nachlaufenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihres Handelns.

Artikel 139

Die Gebietskörperschaften setzen die Instrumente der teilhabenden Demokratie und der offenen Amtsführung ein, um unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben eine möglichst große Teilhabe der Bürger und der Zivilgesellschaft in der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben, der Verwaltung des Gebietes und der Durchführung von Maßnahmen zu erzielen.

Artikel 140

Die Gebietskörperschaften können zusammenarbeiten und Partnerschaften bilden, um die Programme oder Aktionen von gemeinsamem Interesse auszuführen.

Die Gebietskörperschaften können auch Partnerschaften mit Gebietsfremden und dezentrale Kooperationen begründen.

Ein Gesetz bestimmt die Regeln für Kooperationen und Partnerschaften.

Artikel 141

Der Hohe Rat der Gebietskörperschaften ist ein repräsentatives Organ der Räte der Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb der Hauptstadt.

Der Hohe Rat der Gebietskörperschaften untersucht Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Gleichgewicht der Regionen und äußert seine Meinung zu Gesetzgebungsvorhaben betreffend die örtliche Raumplanung, den Haushalt und die Finanzen. Sein Präsident kann vom Parlament eingeladen werden, um die Beratungen zu begleiten.

Die Zusammensetzung und Ausstattung des Hohen Rates der Gebietskörperschaften wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 142

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen Gebietskörperschaften und zwischen der Zentralgewalt und den Gebietskörperschaften.

VIII Ergänzung der Verfassung

Artikel 143

Die Initiative zur Revision der Verfassung liegt beim Präsidenten und bei einem Drittel der Abgeordneten des Parlaments. Eine Initiative des Präsidenten ist vorrangig zu behandeln.

Artikel 144

Jeder Vorschlag zur Änderung der Verfassung ist dem Verfassungsgericht vom Parlamentspräsidenten zur Stellungnahme darüber vorzulegen, ob das Vorhaben Teile der Verfassung betrifft, deren Veränderung die Verfassung verbietet.

Das Parlament untersucht seinerseits den Vorschlag, um mit absoluter Mehrheit über die Reversibilität zu entscheiden.

Die Revision bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlaments. Der Präsident kann nach Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlaments die Änderung einer Volksabstimmung unterwerfen, die dann mit absoluter Mehrheit entscheidet.

IX Schlussbestimmungen

Artikel 145

Die Präambel der Verfassung ist ihr integraler Bestandteil.

Artikel 146

Die Bestimmungen der Verfassung bilden und sind auszulegen als ein harmonisches Ganzes.

Artikel 147

Nach der Ratifikation der Verfassung in ihrer Gesamtheit gemäß dem konstituierenden Gesetz 6/2011 vom 16.12.2011 über die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt tritt das Parlament in einer außerordentlichen Generalversammlung zusammen, während die Verfassung vom Präsidenten, dem Präsidenten des Konstituierenden Parlaments und dem Ministerpräsidenten ausgefertigt wird.

Der Präsident des Konstituierenden Parlaments ordnet die Veröffentlichung in einer Sonderausgabe des Amtsblatts an. Die Verfassung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Präsident des Konstituierenden Parlaments kündigt das Veröffentlichungsdatum vorher an.

X Übergangsbestimmungen

Artikel 148

1) Die Artikel 5, 6, 8 15 und 16 [des Gesetzes über] die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt bleiben bis zur Wahl des Parlaments in Kraft.

Artikel 4 [des Gesetzes über] die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt bleibt bis zur Wahl des Parlaments in Kraft, jedoch darf unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Verfassung kein Gesetzgebungsvorhaben verabschiedet werden, ausgenommen solche bezüglich des Wahlverfahrens, des Systems der übergangsweisen Justiz oder der Ämter, die aufgrund von Gesetzen entstehen, die das Konstituierende Parlament verabschiedet hat.

Die Artikel 7, 9 bis 14 und 26 [des Gesetzes über] die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt bleiben bis zur Wahl des Präsidenten gemäß den Artikeln 74 fortfolgende der Verfassung in Kraft.

Die Artikel 17 bis 209 [des Gesetzes über] die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt bleiben in Kraft, bis das Parlament der ersten Regierung das Vertrauen ausgesprochen hat.

Das Konstituierende Parlament behält seine gesetzgeberischen, auf die Wahl bezogenen und kontrollierenden Aufgaben gemäß dem Organengesetz über die provisorische Organisation der Hoheitsgewalt beziehungsweise den geltenden Gesetzen bis zur Wahl des ersten Parlaments.

2) Die folgenden Bestimmungen gelten wie folgt:

- Die Regeln von Kapitel III über die Legislative, ausgenommen die Artikel 53, 54, 55 und Kapitel IV Teil II betreffend die Regierung treten mit Verkündung des endgültigen Ergebnisses der ersten Wahl in Kraft.
- Die Regeln von Kapitel IV Teil I betreffend den Präsidenten, ausgenommen Artikel 74 und 75 treten mit der Verkündung des endgültigen Ergebnisses der Präsidentschaftswahlen in Kraft. Die Artikel 74 und 75 treten mit der Direktwahl des Präsidenten in Kraft.
- Die Regeln von Kapitel V Teil I über die ordentliche, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, ausgenommen Artikel 108 bis 111, treten mit der Einsetzung des Hohen Richterrats in Kraft.
- Die Regeln von Kapitel V, Teil II betreffend das Verfassungsgericht, ausgenommen Artikel 118, treten mit der mit der Ernennung der Richter der ersten Besetzung des Verfassungsgerichts in Kraft.
- Die Regeln von Kapitel VI betreffend die Verfassungsämter treten nach der Wahl des Parlaments in Kraft.
- Die Regeln von Kapitel VII über die Gebietskörperschaften treten gemeinsam mit den dort genannten Gesetzen in Kraft.

3) Die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen werden vier Monate nach der Einrichtung von ISIE, spätestens aber noch 2014 abgehalten.

4) Die Wahlbürgschaften beginnen unmittelbar mit den Präsidentschaftswahlen mit einer Anzahl von Abgeordneten des Konstituierenden Parlaments oder eingeschriebenen Wählern gemäß dem Wahlgesetz.

5) Spätestens sechs Monate nach den Parlamentswahlen wird der Hohe Richterrat eingesetzt und spätestens ein Jahr danach das Verfassungsgericht.

6) Die teilweise Erneuerung des Verfassungsgerichts, des Wahlamts, des Amtes für audio-visuelle Kommunikation und des Amtes für gute Amtsführung und den Kampf gegen Korruption geschieht zum ersten und zweiten Mal aufgrund einer Losziehung der Mitglieder der ersten Besetzung. Der Präsident ist von der Losziehung ausgeschlossen.

7) Das Konstituierende Parlament schafft mit einem Organgesetz binnen drei Monaten nach Ausfertigung der Verfassung ein provisorisches Amt zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzgebungsvorhaben, das wie folgt besetzt wird:

- Erster Präsident des Kassationshofes bzw. dessen Präsident,
- Erster Präsident des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Mitglied,
- Erster Präsident des Rechnungshofs bzw. dessen Mitglied,
- Drei Mitglieder der Rechtsexperten, jeweils ernannt vom Präsidenten des Konstituierenden Parlaments, dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten.

Die ordentlichen Gerichte sind nicht befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen.

Die Aufgabe des provisorischen Amtes endet mit der Einsetzung des Verfassungsgerichts.

8) Das provisorische Amt für Gerichtsbarkeit übt seine Funktion bis zur Einsetzung des Rates für Gerichtsjustiz aus.

Das Unabhängige Amt für audio-visuelle Kommunikation übt seine Funktion bis zur Einsetzung des Amtes für audio-visuelle Kommunikation weiter aus.

9) Der Staat wird das System der Übergangsjustiz in allen Bereichen und für die Zeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterführen. In diesem Zusammenhang ist es verboten, sich auf die Nicht-Rückwirkung der Gesetze, eine vorangegangene Amnestie, die Rechtskraft von Entscheidungen oder die Verhängung einer Strafe oder Maßregel zu berufen.

Artikel 149

Das Militärtribunal übt seine Befugnisse, die ihm die bestehenden Gesetze zuweisen, gemäß Artikel 110 aus.